

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Achtunddreissigster Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1913.**

II.

Die deutschen Bestandteile der Lex Baiuvariorum.

Von

Dietrich von Kralik.

I.

Die folgenden Ausführungen sind das Ergebnis von Vorstudien zur Bearbeitung der deutschen Wörter in der von Prof. Freiherrn v. Schwind vorbereiteten Neuausgabe der L. B. Es sollen durch sie die im Text angesetzten deutschen Wortformen und die knappen Bestimmungen eines geplanten Glossars gerechtfertigt werden. Sie wollen dann aber auch das in diesem Denkmal überlieferte deutsche Sprachgut übersichtlich zusammenstellen und nach Möglichkeit verständlich machen.

Schon Mederer und besonders Merkel haben in den Anmerkungen ihrer Ausgaben zur Erklärung der deutschen Wörter in L. B. beigetragen. Die rechtstechnischen Ausdrücke fanden dann Beachtung bei Quitzmann, Die älteste Rechtsverfassung der Baiwaren und Dahn, Die Könige der Germanen IX, 2 (Baiern), vor allem aber in J. Grimms deutschen Rechtsaltertümern und Brunners deutscher Rechtsgeschichte. Von den Wörterbüchern berücksichtigen Graffs althochd. Sprachschatz, Schmellers bairisches Wörterbuch und Ducanges Glossarium unser Denkmal. Im folgenden sollen diese Hilfsmittel ausdrücklich genannt werden, wenn sie nicht bloss Selbstverständliches bieten. Regelmässig wird nur für die latinisierten Wörter auf Ducange und für die rein deutschen auf Graff verwiesen werden. Der lat. Text der L. B. wird nach Merckels Ausgabe in MG. LL. III zitiert und zwar nach dem 'textus tertius' a. a. O. S. 374 ff., da diesem im allgemeinen auch die neue Edition nahe stehen wird (vgl. v. Schwind N. A. XXXVII, 436); die Titelaufzählung erfolgt wie in der Neuausgabe nach Merckels 'textus primus' (vgl. N. A. XXXVII, 449). Die Dingolfinger und Neuhinger Dekrete (Ding. Dekr. und Neuh. Dekr.) sind gleichfalls in Merckels Ausgabe a. a. O. S. 459—461 herausgegeben worden. Der lat. Wortlaut dieser Denkmäler soll hier nach der Neuausgabe in MG. Concilia II, 1, 93 ff. und 98 ff. wiedergegeben werden. Zur Bezeichnung der Hss. kommen die von Prof. v. Schwind für die Neuausgabe der L. B. festgesetzten Siglen zur Anwendung (vgl. N. A. XXXVII,

419 ff.). Die handschriftlichen Lesarten können vor der Hand in dem von Merkel zu seinen 3 Texten zusammengestellten Apparat nachgesehen werden; die neuen Kollationen ergaben für die deutschen Wortformen meist nur belanglose Aenderungen.

Die hier zu behandelnden Wörter können nicht gleichmässig unter denselben Gesichtspunkten beurteilt werden. Es sind die folgenden Gruppen zu unterscheiden:

A. Die Wörter, die aus dem deutschen in die mittellat. Schriftsprache der L. B. aufgenommen wurden, in der sie als Lehnwörter in latinisierter Gestalt begegnen.

B. Die in L. B. enthaltenen deutschen Namen:

a. die in latinisierter Form,

b. die in rein deutscher Form überlieferten.

C. Die rein deutschen Ausdrücke, die in bewusstem Gegensatz zur lat. Schriftsprache aus der gesprochenen bairischen Volksmundart zitiert werden. Hier lassen sich auch die wenigen, aber interessanten rein deutschen Wörter der Ding. und Neuh. Dekr. einreihen. Sie stehen in jeder Beziehung in derselben Tradition wie die rein deutschen Wörter der L. B. selbst; da auch diese beiden Denkmäler in der Neuausgabe Platz finden sollen, empfiehlt es sich wohl, sie auch an dieser Stelle nicht zu umgehen. Sie werden im Folgenden durch das Zeichen * kenntlich gemacht.

Zu einer vierten Gruppe D könnte man etwa die deutschen Glossen zusammenfassen; sie gehören aber nicht wie die Wörter der drei ersten Gruppen zum Textkörper der L. B. selbst. Sie sind vielmehr gelegentliche, spätere Zutaten, die zufällig in einzelnen Hss. Aufnahme fanden; sie dürfen daher im Folgenden zunächst unberücksichtigt bleiben.

Bevor auf die einzelnen Wörter selbst eingegangen werden kann, sind einige allgemeine Bemerkungen zu erledigen, die sich auf die Ueberlieferung und die dialektische Herkunft des deutschen Wortmaterials in L. B. beziehen.

Es ist von vornherein zu erwarten, dass die für die deutschen Wortformen überlieferten Varianten dieselbe Gliederung der Ueberlieferung erkennen lassen, die aus den variierenden Lesarten der einzelnen Hss. für den lat. Text abzuleiten war. Die Untersuchungen v. Schwinds haben etwa zu dem folgenden Resultat geführt (vgl. N. A. XXXVII, 433): Der fester gefügten Hss.-Gruppe I (s P, Ag, V, P 2, P 1, P 3, G, Til, T 2 m. rec., P 4, Her, Sich,

V1 = Merckels E 1—13, wozu noch K und P 5 neu hinzukommen, ferner Mt, Mg = Merckels F 1—2 und Ald, Ilz = Merckels G 1—2) kann eine in sich weniger geschlossene Gruppe II entgegengestellt werden (P 6, L, H, Ep, S = Merckels A 1—5; J, T 1, Ch, Bos, Bb, W = Merckels B 1—3, 5—7; Alt, T 2 m. prima = Merckels C 1—2; Gw, B, Ad = Merckels D 1—2, 4). Als die reinsten und typischen Vertreter ihrer Gattung lassen sich aus Gr. I die Hss. P 1—5, V und etwa noch die Drucke Her, Til, aus Gr. II Hss. wie Bb, Ch, J, T, event. H herausgreifen. Die übrigen nehmen eine weniger scharf ausgeprägte Stellung ein und schwanken teilweise zwischen beiden Typen. Vgl. die näheren Ausführungen v. Schwinds a. a. O.

Die folgenden das Filiationsverhältnis betreffenden Fälle sind aus dem deutschen Wortmaterial beizubringen:

1) VIII, 10 bieten die Hss. der Gr. I *frilazin* — doch hat Mt *frilaza*, Mg *frilazam*, in Gr. II erscheint *frilaza* in Ch, J, T, in Bos *frilacha*, Ald Ilz schreiben mit allen anderen Hss. der Gr. II *frilaz*.

2) XIX, 3 bieten die Hss. der Gr. I *gamurdrit* — nur Mt, Mg, Ald, Ilz schreiben mit den Hss. der Gr. II den verschobenen Anlaut *kamurdrit*.

3) I, 3, II, 12 liegt den Hss. der Gr. I *t(h)rimniungeldum*, IX, 2 *t(h)rimniungeldo* zu Grunde — nur Ald, Ilz lassen wie die Hss. der Gr. II die Grundformen *tri(u)niungeldo* und *driuniungelt* erkennen.

4) VIII, 17 bieten die Hss. der Gr. I *uuanclugi* — nur Ald, Ilz haben mit Gr. II *uuancestodal*.

5) IV, 4 bieten die Hss. der Gr. I *athargrati* — nur Ald, Ilz schreiben mit den Hss. der Gr. II den verschobenen Dental *adargrati*, doch hat hier auch Bos mit Gr. I *th*.

6) IV, 4 bieten die Hss. der Gr. I *gebulscini* — nur Ald, Ilz haben mit den Hss. der Gr. II *kepolsceini* (*kepolsceni*).

7) III, 1 bieten die Hss. der Gr. I *huosithrozza* — die Hss. der Gr. II *hosi dr(a)ozza* (Ald, Ilz *huosidrozzi*).

8) III, 1 bieten die Hss. der Gr. I *ænnion* — nur P 1 schreibt mit den Hss. der Gr. II *anniona*.

9) IX, 3 bieten die Hss. der Gr. I *delite* (Mt, Mg *delitate*) — in Gr. II erscheint *deleuda* (*leude liuta*); doch P 6 (*de lite*) und L (*de bilitate*) neigen zu Gr. I.

10) VIII, 5 bieten die Hss. der Gr. I mit Entstellungen *uualtuurf* — nur Ald, Ilz haben mit Gw, B, Ad *pantuurf*, sonst haben in Gr. II H, T2 m. prima, W, T1, Bb wie Gr. I *uualtuurf*, J *uualcuurf*, Alt, Ch, Bos *uatuurf*.

11) IV, 2, *plotrums* fehlt mit Ausnahme von Ald, Ilz in den Hss. der Gr. I, ferner in Gw, B, Ad.

Auch die Konsequenzen, die aus diesen handschriftlich überlieferten Tatsachen für die Beurteilung der deutschen Wörter zu ziehen sind, decken sich in mancher Beziehung mit den Grundsätzen, die für die Gestaltung des lat. Textes massgebend geworden sind: Die beiden Hss.-Gruppen stehn einander ziemlich unabhängig gegenüber, so dass man nicht der einen oder anderen unbedingt den Vorzug geben kann (vgl. v. Schwind N. A. XXXVII, 434). Mit Gr. II wird man im Text an *leuda* gegenüber *lite* und an *triniungeldo* gegenüber *t(h)rimniungeldo(u)m* festhalten müssen, ebenso auch an *walcuurf*, das freilich nur von J überliefert wird. Andererseits sprechen entscheidende Gründe durchaus zu Gunsten von *ænnion* in Gr. I gegenüber *anniona*, und ebenso für *wanclugi* gegenüber *wancstodal*. In den Fällen 1 und 11 ist eine sichere Entscheidung nicht möglich. Vgl. hierüber die Ausführungen zu den betreffenden Wörtern im Folgenden.

Die Fälle 2, 5, 6, 7 sind rein orthographisch-lautlicher Natur. Sie dürfen aber nicht als bloss zufällige und unwesentliche Besonderheiten einzelner Schreiber vernachlässigt werden. Sie geben vielmehr willkommene Anhaltspunkte für die Beurteilung der Ueberlieferungsgeschichte der L. B. Um aber diese Fälle in das rechte Licht setzen zu können, ist es nötig, zunächst den Lautstand zu konstatieren, der in der Ueberlieferung der rein deutschen Wortformen der Gruppen Bb und C überhaupt zu Tage tritt, zumal da auf diesem Weg die Frage nach dem dialektischen Ursprung dieser Namen und Wörter entschieden werden kann.

Es sind die folgenden Erscheinungen zu verzeichnen:

Westgermanisch (wg.) *b* im Anlaut wird regelmässig durch *p* wiedergegeben: so in *parc* in allen Hss., — *paleprust* in allen Hss., nur in P5 steht *balchprust*, in P1 *polbrust*, in Sich *palkbrust*, — *pulislac* in allen Hss., nur P5 hat *b*, — *piparhunt*, Bos und die meisten Hss. der Gr. I haben *b*, — *plotrums*, in Gr. I fehlt das Wort, — *hraopant* in

allen Hss., nur in Bb und Her steht b, — untprut in allen Hss.

wg. b im Inlaut wird gleichfalls regelmässig durch p wiedergegeben: so in hapuhunt in allen Hss., b steht nur in Her, Ch, Bos, — anothapuh in den meisten Hss., b haben nur Ch, Bos, Ald, Ilz, Ad, P2, T2 m. rec., — canshapuh, b steht nur in Ch, Ad, Ilz, Alt, P2, T2 m. rec., — scopar, b steht nur in Gw, L entstellt zu scarb, — uualuraupa, b erscheint nur in Ad, — piparhunt in J, T, Ad, L, Alt, H, Ep, Gw, T2 m. rec., in allen anderen steht b, — kepolsceini, b steht in Gr. I ausser in Ald, Ilz, — triphunt, b steht nur in Her, Sich.

wg. g im Anlaut erscheint als c (k), g: so in canshapuch, c steht in J, T, Bb, H, T2 m. rec., P3, k in L, in allen anderen g, — kepolsceini, c steht nur in L, in Gr. I mit Ausnahme von Ald, Ilz g, — calasneo, k steht nur in Alt, Ep, T2 m. rec., g nur in Gw, — camurdrit, neben c begegnet auch k, g steht in Gr. I ausser in Mg, Ald, Ilz, — etorcartera, k steht nur in Gw, g in Ch, Bos, Bb, Ad, Ald, Ilz, T2 m. rec., — horcrif, g steht nur in Ald, Ilz, Gw, P1, — adarcrati, c steht hier in J, W, Bb, L, Ep, Alt, Ad, in den übrigen g, — angargnago, das zweite g steht in allen Hss.

wg. g im Inlaut erscheint als g (c): so in tau dragil, ausnahmslos mit g, — angargnago, das erste und dritte g ist regelmässig, vereinzelt steht angargnaco in L, P6, P3, — uuanclugi in Gr. I, in Ald, Ilz und Gr. II fehlt das Wort.

wg. g im Auslaut erscheint als c, ch: so in pulislac, ch steht in Ch, Bb, Ad, Ald, Ilz, Ep, P4, T2 m. rec., — parc, ch steht in sP, hc in Bb, — infanc IV, 3, ch steht in Ald, Ilz, g in B, infanc V, 3, ch steht in Bb, Ilz, g in L, infanc VI, 3, ch steht in Ilz, — palcprust, ch steht in Ald, Ch, Ilz, Bos, P4, k in Sich, — uuehadinc, g steht in Ald, Ilz, L.

wg. d ist regelmässig zu t verschoben: so in tau dragil, leitihunt, etorcartera, adargrati, herireita, anothapuh, plotruns, camurdrit, d steht in P4, Mg, Mt, — untprut, aran scarti, d steht in P2, — lidiscarti, d steht in Mg, Mt, — hovauuart, hraopant, hrevauunt, hrevauunti, hapuhhunt, spurihunt, d steht in Sich, —

triphunt, d steht in Sich, — piparhunt, d steht in J, T, H, Alt.

wg. p im Inlaut nach Vokalen erscheint als f, ff in uuiffa und scof (doch vgl. die Bemerkungen zu diesen im Folgenden); nach r erscheint es gleichfalls als f in uualcuurf.

wg. k im Anlaut wird durch ch, c wiedergegeben: so in chranohari, c steht in J, L, T2 m. pr., Mg, Mt, P3, Til, — suueizcholi, c steht in L, Sp, Ald, Ilz, Mg, Mt, P1, — carmulum, nur in P1, Ad und B steht karmulum (doch vgl. die Bemerkungen zu dem Wort im Folgenden).

wg. k im Inlaut nach n erscheint als c, ch: so in uuanestodal IV, 26, ch bieten Ald, Bb, Ch, Ilz, — uuanestodal VIII, 17, ch steht in Bb, L, P6, Ilz, in Gr. I steht hier uuanclugi immer mit c, — uuinchilsul, c steht nur in L und P6.

wg. k nach l und r erscheint als ch, h, c: so in uualcwurf, das aber nur in J überliefert ist (vgl. die Bemerkungen zu dem Wort im Folgenden), — marcha, c steht in Ag, Ep, H, J, L, P1, P3, V, Her, sP, P5, Ad (doch vgl. die Bemerkungen zu marcha im Folgenden), — marchzand IV, 16, h steht in Ad, Ch, T2, H, Mg, Mt, in Alt c, in Sich ck, — marchzand VI, 10, c steht hier in Alt, P1, K, P3, V, T2, sP, h in Ag, Ad, Ch, — mar(a)ch, c steht in P5, h in Ad, H, Bos, hc in J, Bb, — mar(a)chfalli, c steht in H, Ep, Alt, h in Ad, hc in T2 und P3.

wg. k im (Inlaut zwischen und) Auslaut nach Vokalen erscheint als h, ch: so in chranohari, anothapuh, canshapuh, hapuhhunt, mehrere Hss., besonders in Gr. II, haben hier auch ch.

wg. t im Anlaut und im Inlaut nach l und r erscheint als z, tz, so in marchzand, himilzorun, heimzuht, ezzisczun, swarzwild, tz steht in Bos, Ilz, Her, Sich, — wilz, tz steht in Her, sP, Ag, P1, Mg, Mt.

wg. t nach Vokalen erscheint als zz, z: so in ezzisczun, z steht in Alt, Mg, Mt, — draozza, z steht in Her, Alt, — frilaz, tz steht in Ag, P3, V, Til, Mg, th in sP, t in P6, — frilaza, zz steht in T1, — suueizcholi mit z in allen Hss.

wg. þ im Anlaut und Inlaut erscheint als d (th): so in draozza, th steht in den Hss. der Gr. I, — adargrati, th steht in den Hss. der Gr. I, — in tau-

dragil, wehadinc, wancstodal, murdrida, camurdrit ist d in allen Hss. regelmässig. Hier ist auch auf das th in dem latinisierten thrimniungeldo(um) hinzuweisen, das von Hss. der Gr. I überliefert wird.

wg. þ im Auslaut nach n und l erscheint als d, t: so in marchzand und swarzwild, wo in einer Reihe von Hss. auch t erscheint.

Ferner ist hervorzuheben:

a an Stellen wo es dem Umlaut ausgesetzt ist, erscheint als a, e: so in taudragil, das a steht nur in H und T2, sonst schreiben die Hss. e, — annion, Ald, Ilz haben e, Gr. I bietet æ, — ezzisczun, das e steht hier ausnahmslos, ebenso in heriraita.

a vor l und r Verbindungen ist immer erhalten: so in etorcartea, aranscarti, lidiscarti, marchfalli, nur in firstfalli bieten B, Ch, Bos, T1, Gw das Umlaut-e.

ô erscheint als o und uo: so in hosi, uo steht in J, Ald, Ilz und in Gr. I, u in Ch, Bos, — horcrif, uo steht in T2 m. rec., Gw, B, ö in Ch, Bos, Ald, Ilz, — plotruns, ö steht in Ch, ue in Ilz, u in Ald, in Gr. I fehlt das Wort, — wancstodal, uo und ua stehen in Gw, uö steht in Ald, ö in Ilz.

ai erscheint als solches in heriraita in J, W, Ch, in den anderen Hss. als ei; zu dem ei in kepolsceini und suueizcholi sind die folgenden Bemerkungen zu diesen Wörtern zu vergleichen.

Der alte germ. Diphthong au vor einem dentalen Konsonanten begegnet in nicht kontrahierter Form in draozza in P6, H, T2, Gw, B, die übrigen Hss. bieten bereits den jüngeren Monophtong o.

Aus dieser Uebersicht sind zunächst jene markanten Erscheinungen herauszugreifen, die eine sichere Heimatbestimmung der rein deutschen Namen und Wörter zulassen: Es sind dies 1) die p für westgerm. b, wo diese konsequent in allen oder nahezu allen Hss. beider Gruppen erscheinen, 2) die c, k für wg. g in allen Hss., 3) die nicht umgelauteten a vor l und r Verbindungen. Alle 3 Kriterien weisen auf streng altoberdeutschen Boden; die intervokalischen p sind zudem, wie Steinmeyer, Zeitschr. f. d. Phil. 4, 88 dargetan hat, ein speziell altbairisches Kennzeichen. Wenn nun dieses für die bairische Mundart so eminent charakteristische Merkmal in allen Hss. gleichmässig wiederkehrt, so ist anzunehmen, dass die ursprüng-

liche Aufzeichnung dieser Wortformen bereits im bairischen Dialekt erfolgt ist. Man wird dann überhaupt das gesamte rein deutsche Wortmaterial, das ja ganz einheitlich in gleicher Weise überliefert ist, auf bairischen Ursprung zurückzuführen haben, wenn dem nicht andere ernste lautliche Bedenken widersprechen. Hier kommt nun die Beurteilung jener bereits hervorgehobenen Variantenfälle 2. 5. 6. 7 in Betracht, die ja rein lautlicher Natur sind. In allen 4 Fällen steht die Hss.-Gr. I ziemlich geschlossen der Gr. II gegenüber mit Lautbezeichnungen, die allerdings einem streng altbairischen Lautsystem widersprechen, die vielmehr ganz entschieden auf fränkischen Boden hinweisen. Es sind dies die *th* gegenüber *d* in *athargati*, *throzza*, *thrimniungeldo*, dann auch *gamurdrit* und *gebulscini* gegenüber *camurdrit* und *kepolsceini*. Diese wenigen doch immerhin greifbaren Spuren fränkischer Lautgebung in Gr. I können aber unter den gegebenen Verhältnissen nicht ursprünglich sein, sie sind sicher als sekundäre Umbildungen anzusehen. Sie fallen aus dem altbair. Lautschema, das ja sonst in allen Hss. gleichmässig erkennbar ist, ganz heraus; für die gesamte Ueberlieferung der rein deutschen Wortformen gilt sonst *d* für wg. *þ*, *p* für wg. *b*, und im allgemeinen auch *c*, *k* für wg. *g*. Endlich fällt es noch zu Gunsten der Ursprünglichkeit des altbairischen Lautcharakters, der in Gr. II und sonst festgehalten wird, schwer ins Gewicht, dass hier in einigen Fällen ganz deutlich eine ältere Stufe im Vokalismus bewahrt wurde. Vgl. das *o* in *hosi*, das *ai* in *heriraita*, das *ao* in *draozza* und das *a* in *annion*.

Dass wir es hier in Gr. I mit sekundären Frankonismen zu tun haben, erscheint auch insofern möglich und wahrscheinlich, als es sich für keinen dieser Codices nachweisen lässt, dass er in Baiern selbst entstanden ist. Ihre früheren und jetzigen Aufbewahrungsorte weisen entschieden mehr nach Westen auf fränkisches Gebiet. Zudem sind diese Hss. ausnahmslos Sammelcodices, die mehrere Volksrechte vereinigen. Das Interesse an einer solchen Zusammenfassung der in den verschiedenen Provinzen des fränkischen Reichs geltenden Rechtsnormen wird man sich von vornherein eher in der Nähe der fränkischen Zentralregierung erklären können, als in der Provinz Baiern. Umgekehrt verraten die Einzelausgaben der L. B., wie sie in den Hss. der Gr. II vorliegen, schon durch ihre jetzigen und früheren Aufbewahrungsorte die

bairische Heimat. Vgl. über die Hss. der L. B. die Angaben Merckels in Pertz' Archiv XI, 535 ff.

Die aus der Untersuchung des Lautcharakters dieser rein deutschen Wortformen gewonnenen Resultate müssen um so schärfer betont werden, als man die Spuren fränkischer Lautgebung vielleicht auf die Mitwirkung von Organen der fränkischen Regierung bei der Abfassung der L. B. und auf die stramme Unterordnung des Herzogtums Baiern unter die fränkische Staatsgewalt wird zurückführen wollen, um so an ihrer Ursprünglichkeit festzuhalten. Zu dieser Auffassung könnte man sich besonders durch den Umstand veranlasst sehen, dass ja die Hss. der Gr. I mit den frankonisierenden deutschen Formen für die Gestaltung des lateinischen Textes bevorzugt werden. Die dargelegten lautlichen und handschriftlichen Verhältnisse lassen aber mit zwingender Notwendigkeit auf echt bairische Originalwörter schliessen; sie sind mit einer solchen Annahme unvereinbar. Schliesslich war es ja auch von vornherein eher anzunehmen, dass das für Baiern normierte Volksrecht vor allem aus bairischem Nationalgut, also auch aus der bairischen Volkssprache geschöpft habe. Für die bairische Heimat der rein deutschen Wörter legt auch der Wortlaut des lateinischen Textes selbst Zeugnis ab. Die bairischen Ausdrücke der Gruppe C werden fast regelmässig durch Wendungen wie 'quod dicunt, dicimus, vocant, appellant' etc. eingeführt; manchmal steht bei diesen Prädikaten ausdrücklich das Subjekt *Baiuuarii*, und dieses wird man sicher auch dann ergänzen dürfen, wenn es nicht besonders genannt ist. Vgl. hierüber im Folgenden zu C.

Der Gegensatz zwischen der Behandlung des lat. Textes, die sich mehr den Hss. der Gr. I anschliesst, und der des rein deutschen Wortmaterials, die die Hss. der Gr. II in formeller Hinsicht bevorzugt, ist auch durchaus kein so grosser und unüberbrückbarer, wie dies auf den ersten Blick etwa scheinen mag. Sachlich erweist sich der lateinische Text in Gr. I wohl in der Mehrheit der Fälle als der korrektere, ursprünglichere und er muss daher auch im Prinzip an erster Stelle berücksichtigt werden. In manchen Fällen ist es aber doch notwendig, zu Gunsten der Lesarten in Gr. II zu entscheiden. Es ist also nicht möglich, ganz konsequent der einen oder der anderen Gruppe zu folgen. Das gilt ja auch für die deutschen Wörter. Es zeigt sich, dass diese durchaus nicht immer in Gr. II besser überliefert sind; æ n n i o n und u u a n c-

lugi in Gr. I verdienen entschieden den Vorzug vor anniona und uuanestodal in Gr. II. Zweimal bietet also auch für die deutschen Wörter Gr. I die inhaltlich-sachlich bessere Variante, gerade so wie der lateinische Text in Gr. I inhaltlich-sachlich korrekter und ursprünglicher ist. Für die zusammenfassende Sammlung von Volksrechten, die ja offenbar in den Hss. der Gr. I vorliegt und die möglicherweise der Reichsregierung nahestand, kann eben die L. B. nach einer besonders guten und korrekten Vorlage kopiert worden sein. Ja, diese bairische Vorlage des fränkischen Archetypus der Gr. I mag eine bessere Hs. gewesen sein, als alle bairischen Hss. der Gr. II, die uns erhalten sind. So ergäben sich die Vorzüge der Hss. in Gr. I in inhaltlich-sachlicher Beziehung. In rein formeller Hinsicht werden aber die Hss. der Gr. II, vor allem die jener engeren Gruppe den ursprünglicheren Stand der Dinge erhalten haben. Dies gilt auch von ihrer mehr vulgären Latinität und jedenfalls von ihren rein deutschen Wortformen. Diese müssen in ihrer ursprünglichen, altbairischen Lautung, die in Gr. II durchaus festgehalten wird, wiedergegeben werden. Vgl. hierzu auch die Ausführungen v. Schwinds N. A. XXXVII, 431—433.

Es kann nun ferner mit Bestimmtheit angenommen werden, dass die altbairischen Namen und Wörter in den Gruppen Bb und C schon dem Urtypus der Redaktion der L. B., die uns vorliegt, angehört haben (vgl. hierüber im Folgenden zu C). Hieraus ergibt sich aber dann auch der sichere Schluss, dass dieser Urtypus bereits durch bairische Hände gegangen ist, dass er aller Wahrscheinlichkeit nach in Baiern selbst hergestellt wurde.

In die Vorgeschichte jener Urschrift gewähren uns die Lautformen der den Gruppen A und Ba zugehörenden Namen und Wörter einigen Einblick. Wie im Folgenden bei der Erörterung dieser Wortformen gezeigt werden soll, hatten sie im allgemeinen schon im Archetypus unserer Ueberlieferung einen Lautcharakter, der nicht aus dem bairischen Dialekt zu erklären ist. Aus diesem Umstand und anderen Anhaltspunkten ist dann zu folgern, dass diese Namen und Wörter auf dem Wege einer literarischen Tradition in den Text der L. B. Eingang gefunden haben. In den meisten Fällen ist der massgebende Einfluss salfränkischer Rechtsquellen anzunehmen, bei niungeldo und triniungeldo wird an eine westgotische Vorlage zu denken sein. Auf welchem un-

mittelbaren Weg sich dieser Einfluss vollzogen hat, lässt sich freilich mit Sicherheit nicht ermitteln.

Es ist aber in diesem Zusammenhang noch auf das enge Verwandtschaftsverhältnis zwischen L. B. und L. Alamannorum hinzuweisen. Brunner, RG. I², 459, Anm. 24, hat die Frage aufgeworfen, ob durch die philologische Kritik der deutschen Wortformen zur Klärung des gegenseitigen Verhältnisses dieser beiden Denkmäler beigetragen werden kann. Zur Diskussion steht vor allem die Frage, ob L. B. direkt aus L. Al. geschöpft hat, oder ob eine gemeinsame Vorlage anzunehmen sei. (Vgl. v. Schwind, N. A. XXXIII, 608.) Als Vergleichsmaterial kommen die latinisierten und die rein deutschen Ausdrücke der Gruppen A und C in Betracht. Von den latinisierten deutschen Ausdrücken haben L. B. und L. Al. die folgenden gemeinsam: *alodem*, *fredo*, *mallet*, *niungeldo*, *triniungeldo*, *scurias*, *uueregeldo*. Dagegen fehlen in L. Al. die Wörter *commarcanus*, *feidosus*, *kaheio*, *leuda*, *sparuuariis*, *tuninum*. Da diese Wörter auf eine literarische, nicht bairische Grundlage zurückgehen, müssen sie aus einer irgendwie benutzten Quelle stammen. Will man daran festhalten, dass L. B. direkt aus L. Al. geschöpft habe, so ist anzunehmen, dass diese Ausdrücke aus einer anderen Quelle, die neben der L. Al. benutzt wurde, genommen sind. Liegt aber beiden Denkmälern eine gemeinsame Vorlage zu Grunde, so können die Wörter natürlich bereits in dieser gestanden haben und in L. Al. übergegangen worden sein. Von den rein deutschen Wörtern stehen 8 sowohl in L. B. als auch in L. Al. (*hreuaunt*, *leitihunt*, (*lidi*)*scarti*, *marach*, *marczan*, *pulislac*, *taudragil*); alle anderen rein deutschen Wörter in L. B. fehlen dagegen in L. Al. Wenn L. B. unmittelbar die L. Al. benutzt hat, so sind eben in L. B. diese oberdeutschen Dialektwörter aus der Volksmundart neu aufgenommen worden. War aber eine gemeinsame Grundlage vorhanden, die solche Wörter bereits enthielt, so haben beide Denkmäler eine eigene Auswahl getroffen, die sich nur teilweise deckte.

Bestimmte Anhaltspunkte können sich natürlich nur dann ergeben, wenn durch das Zusammentreffen verschiedener Umstände Kriterien geschaffen werden, die den einen oder den anderen Fall ausschliessen. Unmittelbar einleuchtende Hinweise in grosser Anzahl sind bei dem verhältnismässig geringen Vergleichsmaterial nicht zu erwarten, da

man eben meist mit einer Fülle von Möglichkeiten zu rechnen hat. Immerhin seien die beiden folgenden Fälle hervorgehoben, die allerdings gegen die Annahme sprechen, dass L. B. unmittelbar die L. Al. zur Vorlage hatte: Aus den Bemerkungen zu *triniungeldo* im folgenden wird sich ergeben, dass diese Form dem Archetypus der L. B. angehört hat, die dann freilich von den Hss. vielfach entstellt wurde. In L. Al. begegnet aber *tres novigildos* und *ter novigildos*; die Komposition mit *tri* ist hier in keiner Hs. überliefert. Es ist nicht anzunehmen, dass diese Zusammensetzung mit *tri* bei der Redaktion des Archetypus von L. B. originell aus *tres* oder *ter* umgebildet wurde. Den bairischen Autoren lag eine solche Form gewiss nicht von vornherein nahe. Gerade die Entstellungen in den Hss. zeigen, dass in Baiern diese Bildung befremdet und eher Anstoss erregt hat. Bei der folgenden Erörterung zu *triniungeldo* wird ferner darauf hingewiesen werden, dass die Komposition mit *tri* offenbar aus einer westgotischen Quelle stammt. Somit steht hier die in L. B. überlieferte Form einer älteren Grundlage, die nachweislich von grossem Einfluss gewesen ist, näher als die entsprechende Bildung in L. Al. Es kann daher in diesem Falle nicht angenommen werden, dass L. B. unmittelbar aus L. Al. geschöpft habe. Man wird von einer Grundform *trinovigildus* ausgehen müssen, aus der einerseits *tres (ter) novigildos* in L. Al., andererseits *triniungeldo* in L. B. geflossen ist. L. Al. hat allerdings an dem ursprünglichen *novigildos* festgehalten, das in L. B. an die Volksmundart sekundär angeglichen wurde. Aber das erste Glied ist in L. B. in der ursprünglichen Gestalt *tri* bewahrt geblieben, das als Neubildung in Baiern nicht verständlich wäre, und das offenbar schon in einer westgotischen Aufzeichnung Geltung hatte.

Dann ist auf die folgenden Bemerkungen zu *hraopant* in IV, 8 und *palcprust* in IV, 4 hinzuweisen. Diese beiden rein deutschen Ausdrücke werden in einer so eigentümlichen und ungewohnten Weise zitiert, dass sie auch von neueren Interpreten vielfach missverstanden wurden. Die Erscheinung ist so auffallend, dass man wohl wird annehmen müssen, dass die beiden Wörter ein und derselben Tradition angehört haben, dass sie schon ursprünglich in ein und derselben Aufzeichnung wohl auch von demselben Autor in dieser Weise zitiert wurden. Will man dem zustimmen, so ergibt sich aber folgendes: *palcprust* wird in ganz

analoger Weise auch in L. Al. genannt, *hraopant* fehlt jedoch in diesem Denkmal. Wenn aber beide Wörter schon ursprünglich ein und derselben Aufzeichnung angehört haben, so ist anzunehmen, dass das Wort in L. Al. übergangen wurde. Schliesst man nun die Möglichkeit aus, dass *palcprust* in L. Al. aus L. B. geschöpft sein könnte, so erübrigt nur die Annahme, dass die beiden Wörter in einer gemeinsamen Grundlage der beiden Denkmäler enthalten waren.

Beiläufig sei hier noch darauf hingewiesen, dass auch der lateinische Zusammenhang in dem *palcprust* zitiert wird, einer analogen Stelle in L. Wisigot. nahe zu stehen scheint (vgl. die Bemerkungen zu *palcprust*), während der Zusammenhang, in dem dieses Wort in L. Al. begegnet, nicht in gleicher Weise dem westgotischen Text entspricht.

Gruppe A.

Die latinisierten deutschen Ausdrücke beruhen nicht auf Wörtern aus dem bairischen Dialekt. Sie sind vielmehr auf den massgebenden Einfluss literarischer, nicht bairischer Rechtsquellen zurückzuführen.

Die zunächst folgenden Wortformen *alodem*, *feidosus*, *fredo*, *leuda*, *mallet*, *scurias*, *sparuuariis*, *tuninum*, *uuregeldo* lassen deutlich eine salfränkische Grundlage erkennen.

alodem I, 1 (Ueberschrift). II, 1. XII, 8. — Selten steht *ll* statt *l* in den Hss. Das Wort begegnet schon in L. Sal. als Ueberschrift zu Tit. LVIII: 'de *al(l)odis(es)*' (Hessels Sp. 379 ff.) und XCIX (Hessels 412), dann in den Capitularien (vgl. Cap. 2, 574 im Index), in L. Angl. et Wer., L. Rib. (vgl. MG. LL. V, S. 123 und 240), L. Al. (ed. Lehmann 104, B 25 und 112, 15) und sonst in mlat. Quellen; s. Ducange 1, 194. Die von J. Grimm RA. 2⁴, 3 vorgetragene Erklärung des Wortes als 'Zusammensetzung von *al* ('totus, integer') und *ôd* ('bonum'), soviel wie *al* *eigen*, 'mere proprium' ist vollkommen einwandfrei und trifft sicher das richtige. Müllenhoffs Bedenken bei Waitz, Das alte Recht der salischen Franken S. 278, dass im salfränkischen die Form *alaudis* erscheinen müsste, ist nicht stichhaltig, da ja *au* vor Dentalen im salfränkischen bereits zu *ô* kontrahiert erscheint. Vgl. van Helten, Zu den malbergischen Glossen und den salfränkischen Formeln und Lehnwörtern in der Lex Salica in PBB. 25, 245,

wo auch S. 485 an der Deutung J. Grimms festgehalten wird und Gierke in den Beitr. zum Wtb. d. d. Rechtsspr. 103 ff.

Dass aber das Wort in L. B. nicht auf volkstümlicher Grundlage beruht, zeigt unter Voraussetzung dieser Etymologie schon das unverschobene d. Die entsprechende altbairische Form hätte *alô t* lauten müssen. Schon Grimm hat a. a. O. darauf hingewiesen, dass sich das Wort aus den fränkischen Gesetzen in das thüring., bairische und in alam. Urkunden verbreitete. Unter dem Einfluss der massgebenden fränkischen Rechtsaufzeichnungen fand es eben auf literarischem Wege auch in die oberd. Denkmäler Eingang. Dem oberd. volkstümlichen Sprachschatz war dagegen das Wort seit jeher fremd; ein rein deutscher Beleg lässt sich überhaupt nicht nachweisen. Dass es aber auf niederfränkischem Boden heimisch war, ist noch aus dem mnl. *ælding* 'Erfgenaam' (Verwijs — Verdam 1, 61) zu erkennen, das als Ableitung von *alô d* aufzufassen ist. Aus dem niederfränkischen wurde der Ausdruck auch in das roman. entlehnt: afranz. *al u e f*, etc.; vgl. Diez⁵ 12 und Meyer-Lübke, Roman. etym. Wtb. S. 24 nr. 369. Auch das got. scheint das Wort gekannt zu haben. In Urkunden aus westgot. Gegenden findet sich die Form *alau des*. (Vgl. die Belege bei Grimm a. a. O. und Ducange.)

feidosus II, 8. — So überliefert die Mehrzahl der Hss. übereinstimmend. *ai* statt *ei* steht in Ag, Gw, Bos, P 5, Mt. Das Adjektiv geht keinesfalls auf eine bairische, volkssprachliche Grundlage zurück. Es ist aus einem bereits durchaus als latinisiert empfundenen Grundwort abgeleitet und wie dieses selbst vornehmlich bei der Aufzeichnung fränkischer Rechtsdenkmäler üblich gewesen. Aus diesen wurde der Ausdruck in L. B. aufgenommen, wie das schon Brunner, Berl. SB. 1901 S. 934 festgestellt hat. Unsere Stelle ist freilich anscheinend der älteste Beleg für das Wort. In den Capitularien begegnet es seit 805 (vgl. Cap. I, 123 und II, 630 im Index). Ferner steht es in L. Sax. 19 (LL. V, 59), in den karolingischen Satzungen für die Lango-barden (LL. IV, 487. 614. 628), in L. Fris. II, 7 (LL. III, 659) und in L. Fris. add. I (ebenda 680). Dass das Wort in L. B. nicht aus der bairischen Volkssprache geschöpft ist, zeigen schon die Misverständnisse, denen es in einzelnen Hss. dieses Denkmals ausgesetzt war. So findet sich unorganisches *t* für *d* in L, H, W; in Ep, V steht *feh itus* offenbar in Anlehnung an das in Baiern gebräuchliche

gife h. Dieses wurde überdies in T, und Gw als Glosse beigelegt.

Ursprung und Geschichte des unserem Adjektiv zu Grunde liegenden Substantivs sind noch nicht völlig geklärt. Aber auch dieses ist, wie gezeigt werden soll, ein speziell in niederfränkischem und langobardischem Gebiet üblicher Rechtsterminus, der in die oberdeutschen Rechtsdenkmäler nur auf literarischem Wege Eingang gefunden hat und mit dem sonst gebräuchlichen ahd. *fêhida* keineswegs identisch ist.

In den merovingischen Rechtsaufzeichnungen gilt noch die Form *faidus*, in L. Sal. X (XXXV, 7) (Hessels Sp. 55—57): 'inter freto et faido sunt MCCCC din', im Pact. Child. II. et Chlot. I. (Hessels S. 418, Cap. I, 6, 15): 'ipse dominus status sui iuxta modum culpae inter freto et faido (feitum, fedo) compensetur'; in einer Urkunde Chlodwigs III. (nach Sohm, Reichs- und Gerichtsverf. 107 Anm. 16): 'fuit iudicatum ut inter faido et fredo solidos quindecim pro ac causa facere debivit'. *inter faido et fredo* heisst: sowohl Feindschaftsgeld als auch Friedensgeld (vgl. van Helden PBB 25, 507 und Sohm a. a. O.). *faidus* und *fredus* sind zwei ganz analog zu beurteilende Wörter. Müllenhoff bei Waitz a. a. O. S. 283 hebt wohl mit vollem Recht hervor, dass sie ursprünglich im salfr. in einer germ. Rechtsformel alliterierend gebraucht wurden. Wie *fredus* ursprünglich 'Friede', dann 'Friedensgeld' bedeutet, so setzt auch *faidus* im Sinne von 'Feindschaftsgeld' die ältere Bedeutung 'Feindschaft' voraus. Aber auch das Bildungsprinzip der beiden Wörter wird das gleiche gewesen sein. Es sind zwei Parallelbildungen aus den germ. Wurzeln **fri* 'lieben' und **fi* 'hassen' (Fick 3⁴, 246 und 240), die nebeneinander stehen wie etwa got. *frijon* und *fijan*, *frijonds* und *fijands*, *frijaþwa* und *fijaþwa*. *fredus* und *faidus* sind zwei Ableitungen zu den beiden Wurzeln durch ein suffixales -þ-, das unmittelbar an diese angetreten ist; in *faidus* liegt nur eine andere Ablautform der Wurzel **fi* vor. Schon Bruckner, Sprache der Langobarden S. 98 hat darauf hingewiesen, dass das langob. *faida* aus **fai-þa* zu erklären sein wird. Im langob. ist nun das Femininum regelmässig (vgl. MG. LL. IV im Index), es begegnet dann auch in den fränk. Cap. der Karolingerzeit (vgl. Cap. I, 39, 15 und II, 630 im Index), ferner in L. Sax. und L. Fris. (vgl. MG. LL. III und V im Index). Weitere Belege s. bei Ducange 3, 396.

faida heisst in erster Linie 'Feindschaft', doch kann das Wort gelegentlich auch einen Teil der an die Partei fallenden Summe bezeichnen (Brunner, RG. 1², 231). Dass die Bildungen *faida* und *faidus* eng zusammengehören, liegt auf der Hand. Der auffallende Genuswechsel ist ähnlich auch bei *fredus* zu beobachten. (S. d. im Folgenden.)

Wie schon hervorgehoben wurde, sind von diesen in latinisierter Gestalt überlieferten Wörtern die in den germ. Dialekten gebräuchlichen Ableitungen zu germ. **faiha*, ags. *fâch*, ahd. *gifêh* etc. (Fick 3⁴, 241) zu trennen. Auf germ. **faihiþô* 'Feindschaft' gehen zurück: ags. *fæhþ*, mnl. *vête*, mnd. *vede*, *veide*, ahd. *fêhida*, mhd. *vêhede*. Diese sind nicht die volkssprachlichen Grundlagen der latinisierten Formen, wie dies gewöhnlich angenommen wird, so z. B. bei Graff 3, 384, Schade, altd. Wtb. 174, Grimm DWB. 3, 1417 und van Helten PBB. 25, 508. Mit Müllenhoff bei Waitz a. a. O. S. 282 das *h* in den rein deutschen Formen als unorganisch zu betrachten, widerspricht vollends den überlieferten Tatsachen. Dass aber *faidus*, *faida* tatsächlich nicht aus germ. **faihiþô* zu erklären sind, ist schon daraus ersichtlich, dass in der Ueberlieferung der mlat. Formen sich keine Spur eines organischen *h* nachweisen lässt. Wäre ein solches einmal dagewesen, so hätte es in der Orthographie nicht mit der ausnahmslosen Konsequenz unterdrückt werden können. Es müssten sich zum mindesten neben den Schreibungen ohne *h* auch solche mit *h*, und in der merovingischen Zeit mit *ch* (*c*) nachweisen lassen. In L. Sal. ist *ch* der regelmässige Ersatz eines *h* auch im Inlaut. Vgl. z. B. *fecho* 'Vieh' und s. Kern bei Hessels § 5 S. 436, van Helten in PBB. 25, 252 und 261 f. Wohl mit Recht schliesst van Helten a. a. O. S. 528 hieraus auf eine intensive Aussprache der Aspirata im salfr. Demgegenüber lässt es sich aber nicht rechtfertigen, wenn van Helten in *faida* den Schwund eines solchen *h* annimmt, ohne hierfür einleuchtende Parallelen aus dem salfr. beizubringen. Auch die Lautgestalt des Diphthongs in der Stammsilbe, wie ihn die Hss. der L. Sal. überliefern, stimmt zu der dargelegten Auffassung von *faidus*, *faida*. Will man einwenden, dass nach van Helten a. a. O. S. 525 germ. *ai* im salfr. als *e* erscheint, so ist dagegen vor allem auf das *ai* in *laisum* hinzuweisen (vgl. Müllenhoff bei Waitz S. 287, Kern bei Hessels § 225 und van Helten a. a. O. S. 455 f.). Im übrigen sind aber

im Pact. Child. et Chlot. I § 12¹ die Formen *fedum* und *foedum* von mehreren Hss. überliefert, geradeso wie neben *laisum* auch *lesum* erscheint. Das *e* lässt sich aber wieder nur erklären, wenn germ. **faiþus* vorausgesetzt wird, wobei anzunehmen ist, dass die jüngere Entwicklung von germ. *ai* im salfr. auf diese kontrahierte Form von Einfluss gewesen ist. Aus germ. **faihiþo* kann *fedo* nicht befriedigend erklärt werden. Die Versuche van Heltens in dieser Richtung a. a. O. S. 508 beheben die Schwierigkeit nicht. Wenn aber auch noch in späterer Zeit an den *ai*-Formen festgehalten wurde, so erklärt sich dies aus dem literarischen Einfluss der alten Texte.

van Heltens in PBB. 14, 244 f. und Siebs in Pauls Grr. I², 1231 trennen auch das fries. *feithe* vom ags. *fæhð*, da germ. **faiha* im fries. lautgesetzlich als *fâch*, und ein dem ags. *fæhð* entsprechendes Wort als *fêthe* erscheinen müsste. Sie stellen die friesische Form vielmehr zu ags. *fæge* 'moriturus' (Bosw.-Toller 263). Es fragt sich aber, ob nicht das *ei* in *feithe* in Anlehnung an das mlat. *faida* erhalten wurde, das ja in L. Fris. gebräuchlich ist, zumal da sich auch für fries. *frethe* eine ähnliche Vermutung rechtfertigen lässt (vgl. unter *fredo* im Folgenden).

Das dem mlat. *feidus*, *faida* zu Grunde liegende Wort wurde auch in das romanische entlehnt: afranz. *faide*. Vgl. Diez⁵, 580.

fredo I, 6. I, 9. II, 14. IX, 14. XIII, 2, 3. — In Gr. I begegnet neben der angesetzten Form auch *freto*. Auf eine literarische, nicht volkstümliche Grundlage weist das *e* als Stammvokal, das in allen Hss. regelmässig erscheint, während der entsprechende altbair. Ausdruck *fridu* lautet. Die Schreibungen mit *t* in bairischen Hss. zeigen, dass man sich nicht einmal immer der etymologischen Identität von *fredo* und ahd. *fridu* bewusst war. Ferner ist auf die Glossen zu *fredo* in T I hinzuweisen, zu II, 14: 'id est pace', und zu XIII, 3: *frevel*, die erkennen lassen, dass das mlat. Wort in Baiern leicht missverstanden werden konnte.

Die latinisierte Form ist schon in L. Sal. ganz gebräuchlich, die Hss. bieten *i* und *e* als Stammvokal (vgl. die Belege bei Hessels im Index und van Heltens, PBB. 25, 507 f.). Das *e* erklärt sich hier nach roman. Lautgesetz, demzufolge *i* und *e* zusammenfielen, was auch in der Orthographie zum Ausdruck kam; s. van Heltens

a. a. O. S. 242. Auf salfränkischem Boden in der unmittelbaren Nachbarschaft des roman. Sprachgebietes ist demnach die Form mit *e* in L. Sal. verständlich; hier findet sich auch das *e* für *i* in der Schreibung fränkischer Eigennamen. Vgl. Müllenhoff bei Waitz a. a. O. 272 und Franck, altfränk. Gr. § 4, 20, 4. In den lat. Aufzeichnungen der alten Volksrechte steht dann neben *fredus*, *fredum* auch das Femininum *freda*, gerade so wie *faida* neben älterem *faidus* auftritt. Vgl. die Belege in Cap. II, 635 im Index, dann in L. Sax., L. Thur., L. Rib., L. Fris. und L. Al. (MG. LL. III und V im Index) und bei Ducange 3, 603. Wo sich neben *e* ein *i* als Stammvokal zeigt, ist wohl auch der gelegentliche Einfluss der gesprochenen Volkssprache anzunehmen.

Von den entsprechenden Wörtern in den volkstümlichen germ. Dialekten unterscheidet sich der mlat., ursprünglich offenbar salfränkische Rechtsterminus auch durch seine Bedeutung. Der Sinn von 'Friedensgeld, was dem König oder Volk also dem Fiskus für den gebrochenen Frieden entrichtet wurde' (Grimm, RA. 2⁴, 223), lässt sich für as. *frid*, ahd. *fridu*, ags. *frid* und an. *friðr* nicht nachweisen. Nur dem afries. ist *fretho* im Sinne von 'Busse für Friedensbruch' geläufig (vgl. v. Richthofen, afries. Wtb. 760 ff.). Es liegt nahe, hier eine Beeinflussung durch das mlat. *fredus*, *freda* anzunehmen, das ja auch in L. Fris. häufig Anwendung findet. Auch lautliche Gründe lassen sich hierfür anführen: das *e* ist im afries. *fretho* ganz fest, während sonst im afries. nur sporadisch *i* durch *e* ersetzt wird. Vgl. Siebs in Pauls Grr. I², 1196; auch die lautgesetzliche Erklärung eines solchen *e*, die van Helten, PBB. 34, 109 vorgetragen hat, rechtfertigt nur ein sporadisches Erscheinen von *e* neben häufigerem *i*. Man wird daher afries. *fretho* mit den mlat. *fredus*, *freda* in unmittelbaren Zusammenhang bringen dürfen, geradeso wie afries. *feithe* mit mlat. *faida*.

leuda IX, 3. — Der Ansatz geschieht nach der Mehrzahl der Hss. von Gr. II. Alt, T2 m. prima schreiben *leude*, H liute Bb liuda, Ep. liuta. Entstellt ist in L bilitate, in Mg, Mt litate. Gr. I setzt lite. Die Echtheit der Lesart von Gr. II. erhellt vor allem daraus, dass ein sekundärer Ersatz von 'de lite sua' durch 'de leuda sua' nicht denkbar ist, zumal in den bairischen Hss. der Gruppe II, die keinesfalls aus eigener Initiative *leuda* eingesetzt haben können, dessen Lautcharakter sich von vornherein als ein nichtbairischer erweist, der

vielmehr eine altertümliche niederfränkische Grundlage vermuten lässt. Es ist anzunehmen, dass das ursprüngliche *leuda* missverstanden wurde, und schliesslich in das lat. *lite* (zu *lis*, *litis* 'Streit, Prozess') umgedeutet wurde. Man hat dann offenbar interpretiert: '*iuret de lite sua*' = 'er soll über seinen Streitfall einen Eid ablegen'. Dass aber *leuda* unter diesen Umständen die echte alte Lesart ist, kann wohl nicht angezweifelt werden. Auch Brunner, RG. I², 166, 5 hat sich für *leuda* entschieden.

Die Deutung von *leuda* an sich ist umstritten. Mederer erklärt: '*leuda*, auch *leudis* und *liuda* heisst soviel als *praestatio*, *compositio*, *mulcta*'. Allerdings verzeichnet Ducange 5, 74 f. *leuda* in der Bedeutung '*praestatio*, *tributum*', doch begegnet der Ausdruck in den verschiedensten Formen erst in späterer Zeit, vornehmlich in französ. und span. Aufzeichnungen. Im Zusammenhang der Stelle in L. B. ist zudem die Bedeutung 'Abgabe', 'Leistung', besonders 'Waarenzoll' garnicht am Platz. Merkel erinnert an ags. *lâde* 'purgatio', das ebensowenig sachlich befriedigt und formell vollends mit dem überlieferten *leuda* unvereinbar ist. Auch Merckels Hinweis auf ags. *leodgeld*, afries. *liodwerdene* fördert das Verständnis nicht.

In mancher Beziehung ist aber eine Ableitung empfehlenswert, die sich unmittelbar an die von Brunner, RG. I², 166 Anm. 15 vorgetragene anschliesst: 'Mit [ags.] *leod* ist *leuda* in L. B. IX, 3 zusammenzustellen: cum XII sacramentalibus *iuret de leuda sua* (mit Eideshelfern seines Geschlechts)'. Für eine solche Deutung spricht besonders der lat. Sprachgebrauch in L. B.: An die sehr häufige Wendung '*cum . . . sacramentalibus iuret*' wird ein einziges Mal wie in IX, 3 eine nähere Bestimmung mit '*de*' angeknüpft, die allerdings klar und verständlich ist: VIII, 15 heisst es: '*cum XII sacramentalibus (sacramentales) iuret de suo genere nominatos*' Es handelt sich hier also um eine Apposition zu '*sacramentales*' und man wird daher von vornherein geneigt sein, auch '*de leuda sua*' als solche aufzufassen und nicht mit Mederer und Merkel als ergänzendes Objekt zu '*iuret*', zumal da dort, wo über den Inhalt des '*iurare*' näher ausgesagt wird, Konstruktionen mit '*quod*, *quia*, *ut*' Anwendung finden. Vgl. IX, 16: '*cum uno sacramentale iuret quod nescivit furtivum quando comparavit*', XVI, 9: '*iuret cum I. sacramentale quia vitium sibi nullum sciebat*', XXI, 4: '*et cum sacramento*

ut tales sint quales interfectione damnavit'. Es scheint demnach wahrscheinlich, dass 'de le u d a sua' und 'de suo genere' parallel zu setzen sind, dass also auch le u d a die Bezeichnung für eine Klasse von Personen ist, die dem Hauptschwörenden als Eideshelfer dienen können. Es ist dann auch durchaus naheliegend, le u d a mit ags. le o d und den anderen im germ. entsprechenden Wörtern zusammenzustellen, die allerdings als Maskulina erscheinen: an. ly þ r, as. liud, ahd. liut (vgl. Fick 3⁴, 375). Es ist aber gegen Brunner einzuwenden, dass alle diese Wörter nicht 'Geschlecht, Sippe', sondern einfach 'Volk, Volksstamm' bedeuten, ebenso wie die Plurale ags. le o d e, ahd. liuti, as. liudi und salfränk. in latinis. Form le o d e s, le u d e s, le u d i 'die Leute', 'die Menschen' sind, nicht etwa 'die Geschlechtsverwandten'. Eine Deutung von le u d a wird also an diese Bedeutung anknüpfen müssen. In erster Linie sind dann zur latinisierten Form le u d a die latinis. salfr. Plurale le o d e s, le u d i zu vergleichen, die schon in merovingischer Zeit begegnen. S. die Belege in Cap. II, 625 im Index, bei Ducange, und vor allem bei Waitz, Verfassungsgesch. II, 1, 348 ff., wo die Gebrauchsweisen des Ausdrucks in den lat.-fränk. Quellen erörtert werden. Die le u d e s 'die Gefolgleute' des Königs können mit dem Wort le u d a in L. B. natürlich nicht in Zusammenhang gebracht werden. Im übrigen sind le u d e s nach Waitz a. a. O. S. 355 einfach die freien Männer, die 'Genossen des Volkes oder Stammes', und somit nicht wesentlich verschieden von den liudi und liuti im as. und ahd. Eine entsprechende Bildung le u d a ist demnach zunächst in der Bedeutung 'Volksstammesgenossenschaft' anzunehmen. Es kann dann wohl auch an die engere Stammesgenossenschaft der freien Männer gedacht werden, die einem gemeinsamen Verband in wirtschaftlicher Beziehung als Markgenossen oder in verwaltungspolitischer Beziehung als Gerichtsgenossen (salfränk. g a m a l l i) angehören. Dass der Bedeutungsgebrauch von le u d e s und dementsprechend von le u d a in diesem Sinne eine gewisse Einschränkung erfahren hat, ist durchaus verständlich, während die Annahme, dass diese Wörter auch zur Bezeichnung eines agnatischen Verhältnisses gebraucht werden, kaum als wahrscheinlich gelten kann. Vielleicht war auf deutschem Boden gerade die feminine Bildung in dieser mehr beschränkten Verwendung üblich, während das Maskulinum as. liud ahd. liut im weiteren Sinne 'das Volk' bezeichnet hat.

Sachlich entsteht durch diese Auffassung keine Schwierigkeit, da ja die Eideshelfer nicht nur aus der Sippschaft, sondern sehr oft auch aus der Nachbarschaft ausgewählt wurden. Vgl. Brunner, RG. 2, 382. Die *leuda* an unserer Stelle in L. B. kann demnach sehr wohl einen engeren Verband freier Volksgenossen vorstellen, eine bestimmt umgrenzte 'Stammesgenossenschaft'.

Dass es sich nicht um ein bairisches Dialektwort handelt beweist die Lautform, der auf oberdeutschem Boden *leota* oder *liuta* entspräche. Der Diphthong und der Dental in *leuda* verweisen auf salfränk. Gebiet, wo ja auch *leudes*, *leudi* begegnet. Allerdings ist in salfränk. Quellen das Fem. *leuda* nicht nachweisbar, und es liegt der bemerkenswerte Fall vor, dass ein salfränk. Terminus nur in L. B. bezeugt erscheint. Man wird aber annehmen müssen, dass in älteren nicht erhaltenen Aufzeichnungen der Ausdruck *leuda* in dieser besonderen Bedeutung wirklich verwendet wurde und dann auf literarischem Wege auch in den Text der L. B. Eingang gefunden hat. Hervorzuheben sind noch die Varianten *liuda* in Bb, *liuta* in Ep, *liute* in H, da sie ein gewisses Verständnis des Wortes voraussetzen. Dagegen zeigen die Entstellungen in anderen Hss., vor allem der Ersatz durch *lite* in Gr. I, dass das Wort, das offenbar auch in seiner salfränk. Heimat früh veraltete, als fremd und unverständlich empfunden wurde.

mallet I, 10. XIII, 2. — *mallare* wird schon in L. Sal. vielfach gebraucht (vgl. Hessels im Index), dann auch in den Cap. II, 656 im Index, L. Rib. (MG. LL. V im Index) und in L. Al. (vgl. den Index bei Lehmann). Weitere Belege s. bei Ducange 5, 200 und vgl. Müllenhoff bei Waitz a. a. O. 289. *mallare* ist zunächst von *mallus* herzuleiten. Vgl. die Belege bei Hessels und den übrigen obengenannten Rechtsdenkmälern in den Indices und bei Ducange a. a. O. *mallus* erklärt sich gegenüber den seit jeher wurzelbetonten got. *maþl*, ags. *mæþel*, ahd. *madal* (in Eigennamen) aus ursprünglicher Betonung des Suffixes *tlo* (Sievers, Indogerm. Forsch. 4, 336 f.).

mallus und *mallare* sind offenbar Rechtsausdrücke, die speziell im salfr. gebräuchlich waren, wo sie als *mall* und *mallôn* Geltung gehabt haben mögen. Aus dieser Grundlage erklären sich die latinisierten Formen in L. Sal. Dass aber die Wörter auf das salfränk.

Gebiet beschränkt waren, ist daraus zu schliessen, dass in der ahd. Ueberlieferung nirgends entsprechende rein deutsche Formen begegnen. Doch ist hervorzuheben, dass eine Verbalform *mallo* auch in der *malberg*. Glosse zu L. Sal. XXVIII (Hessels 227 ff.) vorzuliegen scheint (van Helten, PBB. 25, 432), wodurch die Annahme bestätigt wird, dass auf *salfr.* Gebiet *mall* und *mallon* tatsächlich gesprochen wurden. Wenn in den alten oberdeutschen Rechtsdenkmälern die latinisierten Formen *mallus*, *mallare* begegnen, so beruht dies auf dem literarischen Einfluss der niederfränkischen Quellen. Für das ahd. gelten sonst *mahal* und *mahalôn* (Graff 2, 650 f.). Charakteristischerweise wird XIII, 2 in der Hs. Gw der L. B. 'mallet' durch *mahalot* glossiert, wodurch das bairische Dialektwort dem literarischen *salfränkischen* Terminus deutlich gegenübergestellt wird.

scurias II, 4, *scuria* X, 2. — Das Wort steht schon in L. Sal. XVI, 3 (Hessels), dann öfters in den Cap. (vgl. II, 701 im Index) und in L. Al. (Lehmann 27, 1. 141, 1, 10). Weitere mlat. Belege s. bei Ducange 7, 377 und vgl. Müllenhoff bei Waitz a. a. O. 292. Aus dem fränkischen stammt das franz. *écurie* (Diez⁵ 567). Schon der Nachweis der mlat. Form in den fränkischen Rechtsquellen macht es wahrscheinlich, dass das Wort unter dem traditionellen Einfluss dieser Denkmäler auf literarischem Wege in L. B. Eingang gefunden hat. Allerdings sind auch die rein deutschen Formen belegt: ahd. *scûra*, *sciura* (Graff 6, 536), mhd. *schüre*, *schür*, *schûre*, *schur* (Lexer 2, 762), nhd. *Scheuer* (DWB. 8, 2619), vgl. auch hessisch und thüring. *schure* unter *Schauer* (DWB. 8, 2329). Auf eigentlich bairischem Boden scheint aber das Wort nicht zu wurzeln. Es ist hier jedenfalls, wie Schmeller 2, 457 hervorhebt, 'weit minder üblich als *Stadal*'. Aus diesem Grunde fügt auch die bairische Hs. Gw. zu *scurias* in L. B. II, 4 die Glosse bei: *i. stadala*, um so dem Verständnis entgegenzukommen. Auch sonst wird das mlat. *scuria* in Baiern durch ahd. *stadal* und *scupha* glossiert. Vgl. Graff 6, 653 und 458. Dass bairische Schreiber der L. B. das Wort nicht immer verstanden haben, zeigen ferner die Entstellungen in X, 2: L schreibt hier *scolaria*, *P escolaria*, H, B *scoria*, T2 m. rec., Ald, Ilz *caria*.

sparuuariis XXI, 4. — Die mlat. Form begegnet in L. Sal. VII, 4 und in den Cap. (vg. II, 706 im Index). Weitere Belege s. bei Ducange 7, 542. Aus dem fränkischen

wurde das Wort in das romanische entlehnt. Vgl. franz. *épervier* etc. (Diez⁵ 302). Die rein deutschen Formen sind ahd. *sparuuâri* (Graff 6, 364), mhd. *sperwære* (Lexer 2, 1083). Vgl. Suolachti, Die deutschen Vogelnamen 362. Es ist an sich durchaus wahrscheinlich, dass auch dieses Wort in L. B. auf den literarischen Einfluss der genannten fränkischen Rechtsquellen zurückgeht. Man beachte, dass gerade dieser Vogelname, der sich in den genannten Denkmälern in mlat. Form nachweisen liess, auch in L. B. in latinisierter Gestalt auftritt, während die anderen Bezeichnungen für Tiere in Tit. XX und XXI rein deutsch zitiert werden.

tuninum I, 13. — Hss. der Gr. II bieten auch in vulgärer Latinität den Accus. *tunino*. Das Wort ist noch belegt in einem Capitular Karls d. Gr. von 810 'curtem, *tunimo* munitam, circumdatam, interclusam' (Cap. I, 254—256) und im Polyptichon Irminons. Vgl. Ducange 8, 208. Es ist sicher mit as. *tûn* ahd. *zûn* zusammenzustellen. Merckels Zweifel an dieser Ableitung mit Hinweis auf die hochdeutsche Form *ezzisczun* in L. B. X, 16 ist unbegründet. Die beiden Wörter sind eben aus ganz verschiedenen Traditionen zu erklären. Während *ezzisczun* ein rein deutsches Zitat aus der bairischen Volkssprache ist, muss *tuninum* als niederfränkischer Ausdruck gelten, der bei der Aufzeichnung fränkischer Rechtsdenkmäler gebräuchlich war, und in L. B. nur auf literarischem Wege Eingang gefunden hat. Das beweist mit Bestimmtheit das unverschobene *t* im Anlaut, worauf schon Brunner, RG. I², 457 und Berl. SB. 1901, S. 940, aufmerksam gemacht hat. Es ist ferner hervorzuheben, dass das Wort gerade in den bairischen Hss. der L. B. vielfach Entstellungen ausgesetzt war: *P 6 totin*, *L domo*, *Ch tumno* und dass die Hss. T, Ch, Bos die deutsche Glosse *hovezun* beifügen.

Zu erwägen ist, welchem Flexionstypus das zu Grunde liegende niederfränkische Wort angehört hat. Die Ableitung *-inum* erinnert an das roman. Suffix *-inus*, *-a*, *-um* (vgl. Meyer-Lübke, Roman. Gr. 2, 499). Doch es ist wohl naheliegend, wegen der engen Begriffsverwandtschaft franz. *jardin* als parallele Bildung zu vergleichen. In diesem wird die Ableitung von Meyer-Lübke a. a. O. aus germanischen Voraussetzungen erklärt, also aus dem Casus obliquus *gartin* zu ahd. *garto* (vgl. auch Diez⁵ 164). Vielleicht ist auch die mlat. Form *tuninum* auf ein schwaches *tûno*, *tûnin* zurückzuführen, das freilich in

rein deutscher Form neben as. *tûn*, ahd. *zûn* nicht zu belegen ist.

weregeldo VIII, 1. XVI, 5. XIX, 2, *uueragelt* VIII, 2. IX, 4, *uuirgelt* VIII, 19. — Die angesetzten Formen lassen sich aus den verschiedenen Varianten der einzelnen Hss. als jene Lesarten erschliessen, die mit Wahrscheinlichkeit dem Archetypus der Ueberlieferung angehört haben. Sie verraten offenbar das Prinzip, im *Casus obliquus* eine latinisierte Form im Anschluss an literarische Muster zu gebrauchen, während im *Accusativ* eine verdeutschende Form zum Durchbruch kommt. Der latinisierte *Casus obliquus* ist in allen drei Fällen ziemlich einheitlich überliefert, nur ganz sporadisch setzen einige Hss. eine *Accusativform* in latinisierter oder rein deutscher Gestalt. Auch der rein deutsche *Accusativ* wird IX, 4 übereinstimmend von fast allen Hss. geschrieben, nur Ch, T, Ald, Ilz, Til, sP latinisieren. VIII, 2 entgleisen mehrere Hss. der Gr. II und setzen den latinisierten Genetiv *uuerageldi*, offenbar durch das vorhergehende 'coniugis' irregeleitet. Es ist anzunehmen, dass wie IX, 4 auch hier *uueragelt* die echte Form ist, die vor allem von V, P 1. 2 und K überliefert wird. VIII, 19 steht *uuirgelt* in Alt, K, L, P 2, T 2, V, Ag, *uuirngelt* in Ad, P 2, Gw, Ilz, ebenso in V korr. aus *uuirgelt*, *uuirngelt* in Bb, *uuirngeldo* in J und Ald; in den übrigen Hss. steht auch hier wie sonst *e* als Stammvokal des ersten Gliedes. Die Form mit *i* fällt zwar ganz aus der Ueberlieferung heraus, sie muss aber nach der Gruppierung der Varianten als die ursprüngliche betrachtet werden. Was den Vokal in der Kompositionsfuge betrifft, so ist im allgemeinen zu konstatieren, dass *a* für die rein deutsche Form, *e* für die latinisierte gilt. Doch sind hier die Hss. leicht begreiflicher Weise nicht konsequent, insbesondere haben die Hss. der Gr. II. die Neigung, gelegentlich auch in der latinisierten Form *a* durchzuführen. In wenigen Hss. erscheint *i* als Stammvokal im zweiten Glied, so in sP, Ep, P und sporadisch auch in anderen Hss.

Auch der Verwendung dieses Ausdrucks in L. B. liegt, wie gezeigt werden soll, kein Wort aus der bairischen Volkssprache zu Grunde; er ist vielmehr gleichfalls auf den Einfluss der traditionellen Rechtsterminologie vornehmlich fränkischer Quellen zurückzuführen.

Der mlat. Terminus findet sich am häufigsten in den langobardischen Denkmälern in den Formen: *wergild*, *wirgild*, *wirigild*, daneben begegnen auch *widri-*

gild, guidrigild (vgl. Bluhme im Index zu MG. LL. IV, S. 679 und Bruckner, Sprache der Langobarden 213). In den fränkischen Rechtsdenkmälern scheint er den älteren Ausdruck für das 'Wehrgeld' *leudus*, *leudis* verdrängt zu haben. So heisst es in einer nach dem Cap. de villis (803) überlieferten Glosse: '*leudus eius iacet finitus id est uueregildus*' (Cap. I, 91, 10). Das Wort begegnet häufig in den Cap. auch schon in merovingischer Zeit in den Formen: *weregildum*, *widrigildum*, *wedregildum*, *wereg.*, *wirig.*, *wirg.*, *guergildum* (vgl. Cap. I, 16, 20. 17, 8 und im Index II, 718), ferner auch in Marculfs Formelsammlung (MG. Formulae 55, 10), dann in L. Sax., L. Rib., L. Fris. (vgl. die Indices in MG. LL. III und V) und in L. Al. (vgl. im Index bei Lehmann). Weitere Belege s. bei Graff 4, 192 und Ducange 8, 413.

Dass die Form *uueregeldo* in L. B. aus dieser literarischen Tradition stammt und nicht im bairischen Dialekt wurzelt, ist auch schon aus lautlichen Gründen zu erkennen. Das anlautende *g*, das nie nach oberdeutscher Lautgebung als *k* erscheint und vor allem der unverschobene Dental in *-geldo* zeigen dies deutlich. Aber auch das *e* der Kompositionsfuge in *weregeldo* weist darauf hin. Während ein solches in einem Wort aus der bairischen Volkssprache nicht zu rechtfertigen ist, lässt es sich auf fränkischem oder besser salfränkischem Gebiet aus dem Einfluss des romanischen Schreib- und Sprachgebrauches wohl begreifen. Vgl. hierüber van Helten in PBB. 25, 251 ff. und 379. Ebenso ist das erste Glied in der Form *uuirgelt* zu beurteilen, die VIII, 19 erscheint. Das *i* ist sicher nur aus einer literarischen Vorlage erklärbar, und die Form *wirgildum* begegnet ja auch wirklich in langobardischen und fränkischen Quellen. Nur auf einem Gebiet, das unmittelbar dem Einfluss romanischer Schreibweise ausgesetzt war, lässt sich ein solcher Wechsel zwischen *e*- und *i*-Formen verstehn (vgl. van Helten a. a. O. 242 f.).

Andererseits ist aber zu beachten, dass die Lautform des Wortes aus literarischer Quelle in L. B., wie auch gelegentlich in anderen nicht salfränkischen Aufzeichnungen dem volksmässigen Sprachgebrauch teilweise angeglichen wurde, indem das zweite Glied als *geldo* mit dem Stammvokal *e* erscheint, während der eigentliche literarische Typus, der auch z. B. in L. Al. festgehalten wird, *gildo* ist. Noch weiter geht in dieser Richtung die VIII, 2 und IX, 4 überlieferte Form *uueragelt*, die

mit *a* als Kompositionsvokal und verschobenem *t* volkstümliches Gepräge aufweist. Die bairische Lautung des zweiten Gliedes wurde dann auch in *u uir gelt VIII, 19* durchgeführt.

Das Bestreben, die literarische Form den Verhältnissen der Volksmundart teilweise anzugleichen, ist wohl verständlich, da ja das zweite Glied in dem latinisierten Terminus als das im bairischen Dialekt durchaus geläufige ahd. *gelt*, *kelt* erkannt werden musste, das als Simplex sowohl wie in der Komposition Verwendung fand. Vgl. Graff 4, 191 ff.

Den Ausdruck *werakelt* selbst scheint aber die volkstümliche bairische Rechtssprache nicht gekannt zu haben. Dieser wird in Oberdeutschland überhaupt nicht heimisch gewesen sein. Hierauf deutet nicht nur der literarische Typus der in L. Al. und L. B. überlieferten Formen, sondern vor allem auch der Umstand, dass ein entsprechender Ausdruck in den späteren oberdeutschen Rechtsaufzeichnungen des Mittelalters in der Volkssprache insbesondere im Schwabenspiegel nicht begegnet. Vgl. in J. Grimms RA. 2⁴, 226. Das Wort ist überhaupt im volkstümlichen Gebrauch auf oberdeutschem Boden nicht nachweisbar. Dagegen sprechen auch nicht die folgenden ahd. Belege, in denen der Ausdruck allerdings in nicht latinisierter Gestalt auftritt. Im Gegenteil, sie bestätigen die vorgetragene Auffassung, indem sie deutlich erkennen lassen, dass das Wort in seinem eigentlichen rechtstechnischen Sinn nicht verstanden wurde, was eben darin seinen guten Grund haben wird, dass ein entsprechender Rechtsterminus in Oberdeutschland nicht üblich war. Schon J. Grimm RA. 2⁴, 217 hebt hervor, dass die Glossae Salomonis schiefe das lat. 'fiscus' verdeutschen, indem sie es durch *werigelt*, *wergelt*, *wertgelt* übersetzen (Gll. 4, 63, 11). Dem Sinn des alten Terminus der fränkischen Rechtssprache entspricht es auch nicht recht, wenn in der St. Galler Hs. der Psalmen Notkers zu XCIII, 2 über den lat. Worten 'fuderunt precium suum' und 'bibant precium suum' die deutschen Übersetzungen stehen: *sie guzzen uz daz iro hêiliga wêrigelt* und *sie trinchen iro wêrigelt*. Vgl. die Ausgabe Pipers 2, S. 394. Auch hier wird der Gebrauch der Wörter auf der Bekanntschaft des Autors mit literarischen Quellen beruhen. Aus den beiden oberdeutschen Leges musste ja der Ausdruck dem gelehrten Publikum in Alemannien und Baiern bekannt geworden sein, und aus

diesen wurden wohl in den vorliegenden Fällen die genannten Formen abgeleitet und dann in wenig zutreffender Bedeutung angewendet. Als Belege für den volkstümlichen Gebrauch des Rechtswortes in Oberdeutschland können diese Glossen gelehrten Ursprungs nicht angesehen werden.

In Niederdeutschland dagegen ist der Terminus gebräuchlich geblieben: mnd. gilt *weregelt* (Schiller-Lübben 5, 680). Auch in mitteldeutsches Gebiet hat das Wort Eingang gefunden. Es wird im Altprager Stadtrecht (14. Jh.), dem Olmützer Stadtbuch, in Breslauer Urkunden (13. und 14. Jh.) und den Jenaischen Statuten (15. Jh.) gebraucht (vgl. Lexer 3, 779 und Jelinek, mhd. Wtb. 941). Heimisch ist das Wort auch im afries. *werield*, *wergeld* (v. Richthoven, afries. Wtb. 1140) und im ags. *wer-*, *were-gild* (Bosw.-Toller 1206 ff.).

Sachliche Gründe legen es nahe, für die beiden folgenden Formen eine westgot. Grundlage anzunehmen: *niungeldo* I, 3. II, 12. IX, 1; *triniungeldo* I, 3. II, 12. IX, 2; *niungeldo* überliefert in allen drei Fällen übereinstimmend die grosse Mehrzahl der Hss., von wenigen belanglosen Abweichungen ist abzusehen. Dass der Terminus in L. B. nicht auf ein Wort der bairischen Volkssprache zurückgeht, sondern aus einer literarischen Quelle geschöpft ist, kann aus dem Lautstande des zweiten Gliedes in dieser Komposition erschlossen werden. Von den in Betracht kommenden Rechtsquellen überliefern nur L. Al. und L. Burg.: *in novigildo*, *novigildum(s)*; sonst ist eine solche Zusammensetzung überhaupt nicht nachweisbar. Vgl. die Indices dieser Ausgaben in MG. LL. III, Ducange 5, 616, Graff 4, 193 und s. über die neunfache Busse überhaupt Grimm, RA. 2⁴, 221. Wenn in L. B. *niungeldo* erscheint, so ist allerdings zu konstatieren, dass hier der Lautcharakter des Wortes an den volkstümlichen Sprachgebrauch zum Teil angeglichen wurde. Schon die Verdeutschung des lat. *novi* durch *niun* ist in diesem Sinn bemerkenswert; aber auch der Ersatz des *i* als Stammvokal im zweiten Glied durch ein *e* ist eine deutliche Anlehnung an die Verhältnisse der deutschen Volkssprache, die aber eben nur teilweise vollzogen wurde. Vgl. hierüber unter *ueregeldo* im Vorigen.

Die Tatsache, dass der Terminus ausser in L. B. und L. Al. nur noch in L. Burg. begegnet, ist beachtenswert. Die sachlichen Uebereinstimmungen zwischen L. B. und

L. Burg. werden auf die Benutzung einer in der L. Visig. Recessvindiana ausgestossenen Vorschrift der Leges Eurici zurückgeführt (Brunner, RG. 1², 463, Anm. 36), zudem ist gerade in Tit. IX westgotischer Einfluss nachweisbar (v. Schwind, N. A. XXXIII, 635). Somit liegt die Vermutung nahe, dass auch der Terminus *novigildus*, auf dem die Form *niungeldo* in L. B. beruht, in letzter Linie auf eine westgot. Quelle zurückgeht. Auch die Form *gildus* in L. Burg. und L. Al., deren i dem deutschen Lautgesetz widerstrebt, lässt sich im gotischen wohl begreifen.

triniungeldo erscheint in den Hss. nicht einheitlich überliefert. Die verschiedenen stark differenzierten Varianten lassen sich genetisch aber nur dann verstehen, wenn man wieder von den Voraussetzungen ausgeht, dass dem Ausdruck ein lat. Terminus zu Grunde liegt, der nicht auf ein Wort des bair. Dialekts zurückgeht, sondern auf liter. Wege in L. B. Eingang gefunden hat, dass aber andererseits die Tendenz vorhanden war, die Wortform dem bairischen Lautcharakter teilweise anzugleichen, was ja auch bei *niungeldo* und *weragelt* der Fall ist. Dabei hat man, wie gezeigt werden soll, von der Form *triniungeldo* als der ursprünglichen und echten Lesart auszugehen; die von Merkel und auch sonst angesetzten Lautungen *triuniungeldo* und *thrimniungeldum* sind sekundär und entsteht. Die Kasusform des zweiten Gliedes *niungeldo* ist schon in Analogie zu dem sicher überlieferten einfachen *niungeldo* wahrscheinlich; dann spricht auch die Gruppierung der Varianten für sie: In IX, 2 wird sie von der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Hss. und in beiden Gruppen überliefert. Nur vereinzelt begegnet in P 6, Alt, T 2, Gw, B die weiter verdeutschende Akkusativform *niungeld(t)*. In I, 3 hält Gr. II an *niungeldo* fest, während Gr. I hier den latinisierten Akkusativ *niungeldum* setzt. In II, 12 steht *niungeldo* allerdings nur in L, T, Ch, Bos, Ad; die anderen setzen auch hier den Akkusativ, Gr. I wieder in latinisierter Form, Gr. II in rein deutscher. Aber zu Gunsten des *Casus obliquus* ist hier, wie in den beiden ersten Fällen hervorzuheben, dass dieser regelmässig von jenen Hss. gesetzt wird, die auch das erste Glied in der ursprünglichen Form *tri* überliefern. Diese ist allerdings deutlich erhalten nur in Ch, Bos, Ad, in I, 3 auch in T, Em, Mg, Mt. Es liegt hier klärlich eine lateinische Bildung vor, wie etwa in lat. *trimestris*, *tripar-*

titio und in vielen anderen Zusammensetzungen mit tri. Wenn nun die übrigen Hss., abgesehen von Gr. I, triu schreiben, so ist das wohl eine sekundäre Entstellung, die durch das folgende iu in niun veranlasst worden sein mag. Einige wenige Hss. schreiben dann auch den deutschen Anlaut d, so B in I, 3, H, Ilz, Alt, B, T 2 in IX, 2 und P 6, Alt, B, Gw in II, 12. Dass aber nur das lat. tri ursprünglich sein kann, beweist eben das anlautende t in der Mehrzahl der Hss., das ja im ahd. Lautsystem keinesfalls zu rechtfertigen ist und sich nur darauf zurückführen lässt, dass die Form aus einer lateinischen entstellt wurde. Gr. I bietet im allgemeinen trim, das offenbar gleichfalls als eine weitere Entstellung aus tri aufzufassen ist. Uebrigens hat man dann wohl in trim die Dativform des deutschen Zahlwortes empfunden, denn in den Hss. K, P 1. 2. 3, V, Til, Ag findet sich die Form thrim. Die orthographische Wiedergabe durch th beruht auf dem sekundären fränkischen Einschlag in den Hss. der Gr. I, der auch in der Lautgebung der rein deutschen Wörter zu Tage tritt. Aber diese Form kann nicht ursprünglich sein, denn dem Dativ thrim hätte logischer Weise eine selbständige Pluralform, etwa niungeldis folgen müssen. Der undeutsche Anlaut t in den übrigen Hss. auch dieser Gruppe bestätigt übrigens wieder die Annahme, dass von einer lateinischen Grundform auszugehen ist, die eben nur in der Gestalt tri möglich ist, so dass triniungeldo jedenfalls als die echte Lesart gelten muss. Diese aber weist durch ihren lateinischen Bestandteil zwingend auf eine literarische nicht volkstümliche Grundlage hin; sie setzt eine latinisierte Form trinovigildus voraus. Während das lat. novi schon im Archetypus unserer Ueberlieferung durch niun verdeutscht wurde, blieb tri zunächst unübersetzt.

Freilich lässt sich trinovigildus in keinem anderen Rechtsdenkmal, unmittelbar nachweisen. Vgl. Ducange 8, 183 und Graff 4, 193. L. Al. bietet tres novigeldos und ternovigildos und in L. Burg. heisst es: tripla novigildi solutione (vgl. die Indices in MG. LL. III). Sonst ist vom dreifachen Neungeld in den alten lat. geschriebenen germ. Volksrechten nicht die Rede; s. J. Grimm, RA. 2⁴, 221. Umsomehr muss die sachliche Uebereinstimmung mit L. Burg. bei niungeldo sowohl als auch bei triniungeldo auffallen, und es verdient beachtet zu werden, dass sich gerade auch in L. Burg. ein formelles Analogon zur Kom-

positionsbildung mit lat. *tri-* an erster Stelle nachweisen lässt. In L. Gundob. LXIII werden Formen des Typus *trigildum* (o) von 12 Hss. überliefert, während nur 2 *Codices triplum* schreiben, das allerdings v. Salis in seiner Neuauflage MG. LL. Sect. I, tom. II, pars I, S. 94, 2 in den Text gesetzt hat. Durch den Nachweis dieser Form ergibt sich aber ein Anhaltspunkt zur Ermittlung der literarischen Tradition, aus der *triniungeldo* in L. B. geschöpft sein kann, und die Annahme, dass die Uebereinstimmung mit L. Burg. auf eine gemeinsame verlorene westgotische Vorlage zurückgeht, gewinnt an Bedeutung. Es liegt die Vermutung nahe, dass die Latinität dieser gemeinsamen Quelle neben den Bildungen *trigildus* und *novigildus* auch *trinovigildus* gekannt hat, und dass demnach in ihr die Grundlage zu suchen ist, aus der *triniungeldo* in L. B. abzuleiten ist. Zugleich wäre das ein Wink, dass hier nicht L. Al. vermittelt hat, da in diesem Denkmal nur *tres novigildos* und *ter novigildos*, nicht aber Kompositionen mit *tri-*, verwendet wurden.

Während für die genannten Wörter der literarische, fremde Einfluss sich unmittelbar nachweisen liess, kann für die beiden folgenden Ausdrücke *commarcanus* und *kaheio* eine nicht bairische Grundlage nur aus inneren Gründen erschlossen werden und für wahrscheinlich gelten.

commarcanus XII, 8. XVII, 3. XXII, 11. — Das latinisierte Wort begegnet auch in Freisinger Urkunden vom Jahre 791 (die Trad. des Hochstifts Freising ed. Bitterauf n. 142), die latinisierte Bildung *commarca* im Cod. diplom. Ratisbon. zweimal zu Beginn des 9. Jh. (ed. Ried n. 14 und 20). Einige weitere Nachweise in späteren Quellen, die hier wenig in Betracht kommen, s. bei Ducange 2, 440 und vgl. Grimm, RA. 2⁴, 9, Deutsche Grenzaltertümer in den kleinen Schriften 2, S. 33 und Waitz, Verfassungsgesch. II, 1, 390. In fränkischen oder anderen Rechtsquellen aus alter Zeit findet sich der Ausdruck *commarcanus* nicht. Der Beweis, dass er aus einer bestimmten literarischen Tradition stammt, kann nicht unmittelbar erbracht werden, und die Frage, ob eine solche zu Grunde liegt oder ob der Terminus unmittelbar auf ein Wort aus dem bairischen Dialekt zurückgeht, lässt sich nicht sicher entscheiden. Doch ist folgendes zu erwägen: In Analogie zu den übrigen latinisierten Wörtern in L. B. wäre es nahelegend, anzunehmen, dass auch hier ein literarisches Muster

massgebend war, und es kann nicht als ausgeschlossen gelten, dass eine nicht erhaltene Quelle eingewirkt hat. Es ist hervorzuheben, dass dem auf ahd. *gamarco* beruhenden mlat. *commarcanus* in L. B. ausdrücklich ein etymologisch ganz verschiedenes Wort als Zitat aus der bairischen Volkssprache gegenübergestellt wird: In L. B. XXII, 11 heisst es: 'nisi eius *commarcanus* fuerit quem *calasneo* dicimus'. Hieraus ist zu folgern, dass noch zur Zeit der Aufzeichnung der L. B. die eigentliche volkstümliche Bezeichnung für den Markgenossen *calasneo* nicht *gamarco* gewesen ist. Der Wortlaut der zitierten Stelle erweckt die Vorstellung, dass *commarcanus* als ein fremdes Wort empfunden wurde, das einer Erläuterung durch einen volkstümlichen Ausdruck bedurfte. Hierauf lässt sich wohl die Vermutung gründen, dass auch *commarcanus* in L. B. aus einer vorbildlichen, literarischen Quelle geschöpft sein kann. Freilich werden auch die Bildungen *gamarcho* und *gamerchi* (Graff 2, 849) in Baiern gebräuchlich gewesen sein, vielleicht wurden sie aber erst zu einer späteren Zeit nach der Abfassung der L. B. aus einem anderen Dialekt entlehnt. Hiermit könnte die Tatsache in Verbindung gebracht werden, dass die Ausdrücke *calasneo* und *calasna* (s. *calasneo* im Folgenden) nur an zwei Stellen in alter Zeit nachweisbar sind und später in literarischem Gebrauch überhaupt nicht erscheinen. Es wäre anzunehmen, dass in der Volkssprache diese älteren Wörter durch die neuen Bildungen *gamarcho* und *gamerchi* mehr und mehr zurückgedrängt und schliesslich ganz ausser Gebrauch gesetzt wurden.

kaheio XXII, 6. — Die hier überlieferte Form an sich wird allerdings bairisch sein. Hierfür spricht das anlautende *k* und der Umstand, dass gerade das Neutrum 'Gehai, Kai' auf bairischem Boden heimisch ist (vgl. Schmeller I², 1022 und Grimm, RA. 2⁴, 136). Das Wort ist auch in Ed. Rothari 319 und 320 überliefert: *gahagio*, *gahαιο*, *ga aio* (vgl. MG. LL. IV im Index S. 671). Es fragt sich aber, ob wirklich das bairische Neutrum an unserer Stelle in L. B. ursprünglich am Platz gewesen ist. Vor allem erscheint es auffallend, dass von fast allen Hss. überliefert wird 'in quacumque *kaheio*', ohne dass in 'quacumque' das Pronomen mit dem folgenden *kaheio* im Genus übereingestimmt wird. Dies legt die Vermutung nahe, dass hier ursprünglich das mlat. fem. *haga*, *haia* gestanden hat, das auch in Cap. II, 328, 10 und sonst in

mlat. Texten begegnet, und dem franz. haie 'Hecke' (Diez⁵ 608) entspricht. Das zu Grunde liegende deutsche Femininum ist aber mehr im Westen auf fränkischem Gebiete heimisch, während es in Baiern, wie im DWB, 4, 2, 794 hervorgehoben wird, nicht gebräuchlich ist. Daher hat man es in L. B. durch die bairische neutrale Form mit ga ersetzt, ohne dass dabei das Pronomen entsprechend übereingestimmt wurde. Nur Ch und Bos ändern in 'quocumque'. Vgl. über die rein deutschen Formen im DWB. 4, 2, 793 f. (Hei), 813 (heien) und 4, 1, 2, 2338 f. (Gehei).

Unberücksichtigt bleibe hier die Münzbezeichnung saiga, die jedenfalls unter besonderen Gesichtspunkten zu beurteilen ist. Ueber sie sind zu vergleichen die Zusammenstellung von Belegen bei Soetbeer, Forschungen zur d. Gesch. 2, 356 ff. und vor allem der Aufsatz Edward Schröders 'Saiga' in der Zeitschr. für Numismatik 24 (Berlin 1904), S. 339 — 346.

Gruppe Ba.

Auch die latinisierten deutschen Namen in L. B. beruhen nicht auf Wortformen des bairischen Dialekts im 8. Jh. Dies gilt vor allem von den fränkischen Namen im Prolog, deren orthographische Wiedergabe deutlich die alte salfränkische Tradition verrät: Agilulfum (= ahd. Agilolf), Chadoindo (= ahd. Haduwind), Chlotharius (= ahd. Hlodhari), Dagobertus (= ahd. Tagaperht, Tagabert), Hildebertus (= ahd. Hiltiperht, Hiltibert), Theudericus (= ahd. Deotrich). Hierher gehört auch der Name des salfränkischen Königsgeschlechts, der in I (Aufschrift) in der Form Meruungorum, in einigen Hss. auch als Meruingorum erscheint. Im Prolog begegnen auch die Formen der Völkernamen: Alamannorum und Francorum. Näher einzugehen ist nur auf die handschriftliche Ueberlieferung des latinisierten Völkernamens Baiuuarii. Es sind folgende Formen anzusetzen:

Baiuuarii II, 3. IV, 7. VIII, 3. VIII, 17. X, 2. XIX, 2, Baiuuarios X, 17, Baiuuariorum, zweimal im Prolog. — Festzuhalten ist bei der Beurteilung der Orthographie dieses Namens, dass nach ahd. Sprachgebrauch uu, (vu, uv, vv) die regelmässige Bezeichnung des Halbvokals w ist, dass dieser aber auch durch einfaches u (v) und mitunter sogar durch uuu bezeichnet wurde. Vgl. Braune,

ahd. Gr. § 105. In unserem Denkmal steht die Lautzeichengruppe *baiuuar-*, *baiuar-* meist in den Hss. Ep, Bos, W, sP, Ag, V, Til, P4, Ag, und auf Grund dieser Schreibungen, deren Lautwert nicht zweifelhaft sein kann, erfolgt der Ansatz. J schreibt dreimal *baiuuar-* (II, 3 und im Prolog), sonst aber *baiuuuar-*, doch wird hier auch durch *uuu* nur ein *w* bezeichnet worden sein. Das *w* erscheint dann zu *o* vokalisiert in *baioar-*, das sich meist in Ch, T1, P1, Ilz, Sich. findet; daneben begegnet *baio-uuar-*, *baiouar-* besonders in Bb, H, Mg, Mt, P3; der Ersatz eines *w*-Vokal durch *o*-Vokal oder *ow*-Vokal zeigt sich auch sonst bei der Schreibung latinisierter deutscher Namen, und er wird von Franck, altfr. Gr. § 68 auf romanischen Einfluss zurückgeführt. Vereinzelt steht L mit regelmässigem *baguar-*, *bacuar-*, nur P2 hat gleichfalls in II, 1 und II, 3 *bagoar-*; das *g* könnte vielleicht als Ersatz eines *i* (*j*) gelten, doch scheint es wohl näher zu liegen, auch hier den Einfluss romanischer Schreibweise anzunehmen. Vgl. über die romanische Wiedergabe eines german. *w* durch *gw* Meyer-Lübke, Gr. d. rom. Spr. 1, 37 und Franck a. a. O. Der Lautwert von *bawar-* liegt vor in den Schreibungen *bauuar-*, *bauar-*, *bauuuuar-*, die oft in P6, Ald, Ad, P2, dann auch in W, B, Gw stehen; auch hier wird man an romanischen Schreibgebrauch zu erinnern haben, da ja der Ersatz eines germ. *ai* durch *a* im romanischen ganz regelmässig ist. S. Meyer-Lübke a. a. O. S. 36.

Eine ganz strenge Scheidung aller dieser Formen nach den Hss. ist natürlich nicht möglich, da die Schreiber leicht begreiflicher Weise nicht immer konsequent gewesen sind. Doch können als die typischen Formen hervorgehoben werden: *baiuuar-*, *baioar-*, *bauuar-*. Unter diesen verdient die gut überlieferte Form *baiuuar-*, die auch am besten den altdeutschen Lautcharakter gewahrt hat, zweifellos den Vorzug; sie ist daher mit gutem Grunde in den Text zu setzen. Keinesfalls ist eine Form *baiuwar-*, *baiuvar-* zu rechtfertigen, obwohl gerade diese auch in der modernen wissenschaftlichen Literatur die häufigste Anwendung zu finden scheint. Sprachlich lässt sich ein vokalisches *u* vor dem *w*-Anlaut des zweiten Gliedes unserer Komposition durch nichts begründen, und die dargelegte handschriftliche Ueberlieferung des Namens nötigt auch garnicht, ein solches *u* anzunehmen. Dieses verdankt seine weitverbreitete Geltung nur einer alten, irrigen Auffassung der Zeichen *uu* (*uv*, *vu*, *vv*), deren erstes

u(v) man als selbständigen Vokal las, und dann zum ersten Kompositionsgliede bai- zog, so dass die Zusammensetzung bai-uuar- zunächst rein mechanisch in baiu-uar- umgedeutet wurde. Der alte Irrtum wurde vor kurzem von Much, Anz. f. d. Alt. 33, 13, auch in der Neuauflage des 5. Bandes von Müllenhoffs deutscher Altertumskunde gerügt. Es liegt kein Anlass vor, an den Baiuwarri und Baiuwaren, von denen oft die Rede ist, länger festhalten zu wollen. Im neuen Text der L. B. soll daher der lautgesetzlich richtigen und in alter Zeit korrekt überlieferten Form Baiuuarrii zu ihrem guten Recht verholfen werden.

Die Namensform Baiuuarrii beruht in L. B. nicht auf einem im 8. Jh. vom bairischen Volksmund gesprochenen Wortlaut, auch sie ist der Niederschlag einer literarischen Tradition. Der latinisierte Volksname ist seit dem 6. Jh. nachweisbar, zuerst in der fränkischen Völker- tafel und bei Jordanes und später ganz allgemein. Vgl. die genauen Angaben bei Schönfeld, Wtb. der altgerm. Personen- und Völkernamen S. 42 und Förstemann, altd. Namenbuch 2³, 512 ff. Die etymologische Beurteilung des Namens gründet sich vor allem auf die Ausführungen von Zeuss, Die Deutschen u. i. N. S. 366 ff. und Die Herkunft der Baiern von den Markomannen, dann von Much, Zeitschr. für deutsch. Altert. 39, 31 ff. und im Artikel Baiern im Reallexikon der germ. Altertumskunde.

Das zweite Glied ist das häufig in Volksnamen wiederkehrende germ. warjôz 'Einwohner' (Fick 3⁴, 291), im ersten Glied liegt ein Ländername vor, der etwa Baia gelautet haben mag, in der Bedeutung 'Boierland'. Die Baiuuarrii sind die 'Bewohner des Boierlandes'. Im 8. Jh. war aber diese Form dem bairischen Dialekt nicht mehr geläufig; das beweisen jene Namensformen, die uns in rein deutscher Gestalt bereits aus dem 8. Jh. überliefert sind, und auf den schematischen Ansatz Sing. paijari, Plural paijarâ führen. Vgl. z. B. in den Cassler Glossen, die dem 8. Jh. angehören: 'Paioari' peigira (Gll. 3, 13, 5). S. die weiteren Belege bei Förstemann und Zeuss a. a. O. und vgl. Schatz, Altbair. Gramm. S. 102 und 106. Im mhd. erscheint dann diese Form als Beier Plur. Beiere, Beier, und sie liegt auch dem ags. Baegeras und dem aisl. Beiarar zu Grunde. Mit der latinisierten Gestalt des Namens Baiwarrii steht sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang; diese erklärt sich vielmehr aus einer noch älteren Tradition, die

sich aber im literarischen Gebrauche besonders bei der Aufzeichnung offizieller Dokumente erhalten hat.

In III erscheint auch der Name des bairischen Herzogsgeschlechts in den latinisierten Formen: Agilolvingi, Agilolvingos und Agilolvingorum.

Gruppe B b.

In nicht latinisierter Gestalt sind in L. B. die Namen der in Tit. III genannten fünf bairischen Adelsgeschlechter überliefert. Sie sind sprachlich nach denselben Gesichtspunkten zu beurteilen wie die rein deutschen Ausdrücke der Gruppe C. Hier, wo eine traditionelle Schreibung nicht eingewirkt hat, erscheinen die altbairischen Laut- und Wortformen: hosi, draozza, fagana, hahilinga, annion.

Much in der deutschen Stammeskunde², 112 bemerkt zu diesen Namen, dass es sich 'um die Häupter gleichbenannter Stämme handeln wird'. Dass hier Namensbildungen vorliegen, die durchaus geeignet waren, um ursprünglich als die Benennungen deutscher Volksstämme zu gelten, ergibt auch die grammatische Analyse der überlieferten Formen:

hosi und draozza sind in mehreren Hss. der Gr. II (Alt, H, T 2, Bos) nicht durch einen Zwischenraum getrennt, als ob es sich um einen einzigen Namen handelte. Hierzu mögen die folgenden auf a auslautenden Plurale Anlass geboten haben; die Schreiber dieser Hss. wollten offenbar einheitliche Pluralformen erzielen. P 6 trennt zu diesem Zwecke hosidraozza; ebenso Lind. Derselben Tendenz muss auch im folgenden bei der Beurteilung von annion Rechnung getragen werden. Zweifellos ist aber hier mit der Mehrzahl der Hss, besonders in Gr. I zu trennen hosidraozza.

hosi wird im allgemeinen von Gr. II. mit älterem Monophtong überliefert, während Gr. I bereits ô zu uo diphtongiert. Die überlieferte Form ist eine Pluralbildung zu einem masc. i-Stamm, ahd. hôs, huos. Fastlinger, Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte II, 2 (1903), S. 10 und nach ihm Dahn, Könige IX, 2, 117 vergleichen bair. husig 'rasch' (Schmeller I², 1183). Doch ist bair.-österr. hussig, husig, hussik offenbar eine sehr junge Bildung, die mit dem DWB. 4, 2, 1976 zu huss 'Hetzruf an Hunde', hussa und hussen zu stellen ist. Sie kommt auch wegen des kurzen Vokals hier sicher nicht

in Betracht. Müllenhoff und Schatz haben in der Zeitschr. f. deutsch. Altert. 10, 171 und 43, 39 gezeigt, dass mit einem Element ôs-, in jüngerer Form uos- (oas) im ersten Glied altdeutscher Namen zu rechnen ist, z. B. Ospirin, Uôspirc im Salzbr. Verbrb. 34, 25 und 32, 7, Oaspald bei Bitterauf 107. Schatz hat dann in der altbair. Gramm. § 80b auch den Geschlechtsnamen hosi hierhergestellt, indem er die Vermutung aussprach: 'prothetisches h scheint auch im Namen des altbairischen Adelsgeschlechtes Hosi vorhanden zu sein'. Auf sie hat nun neuerdings Fastlinger eine allzu schwer lastende und kühne Konstruktion aufgebaut in seiner Abhandlung: 'Der Volksstamm der Hosi. Ein Beitrag zur Geschichte der baiuwarischen Einwanderung und Besiedlung' in den Beiträgen zur Anthropologie und Urgeschichte Bayerns XIX (1911), 1 ff. Den bairischen Geschlechtsnamen hosi, in dem auch er den Namen eines ursprünglichen Volksstammes erblickt, erklärt er für identisch mit den von Tacitus genannten Osi, die nach Germ. 43 im Rücken der Markomannen und Quaden ansässig waren, und deren Wohnsitze zusammen mit dem der Cotinen von Müllenhoff, DAK. 2, 326 in die Landschaften an der oberen Gran und Eipel angesetzt wurden. Sie sind, wie Tacitus ausdrücklich hervorhebt, nach Sprache und Sitte ein pannonisches Volk und Osi ist offenbar ihr pannonischer Name (Müllenhoff a. a. O.). Dass die Sprache des Volksstammes der hosi, nach dem die bairische Adelsippe den Namen führt, der bairischen Mundart zugehört, ist jedenfalls mit Bestimmtheit anzunehmen und dies wird auch von Fastlinger a. a. O. S. 7 zugegeben. Aber die somit naheliegende Frage, wie es zu erklären ist, dass eine bairisch redende Stammesabteilung den pannonischen Namen führen konnte, hat Fastlinger nicht klar beantwortet. Offenbar liegt seiner Auffassung die Annahme zu Grunde, dass die pannonischen Osi selbst allmählich ganz germanisiert wurden und schliesslich in ihren suebischen Nachbarn völlig aufgegangen sind. Aber auch so ist das Festhalten an dem ungermanischen Namen wenig wahrscheinlich und über den Verlauf dieser Germanisierung selbst hat sich Fastlinger überhaupt nicht ausgesprochen. Zu der ganzen Kombination will es auch nicht recht stimmen, dass ihr zufolge die alten Ostnachbarn der Markomannen und Quaden im neuen Baiernland gerade den westlichsten Posten bezogen hätten. Der Hosigau bildete 'den wirklichen altbairischen Westergau' (Fastlinger a. a. O. S. 3). Endlich ist auch die sprachliche Voraussetzung

einer h-Prothese doch nur eine Vermutung. Die orthographische Ueberlieferung der Hss. spricht durchaus für den Ansatz *hosi* mit organischem *h* im Anlaut. Dieses wird von allen Hss. der L. B. wiedergegeben, nur Ep schreibt *osi* und Ag *uosi*. Gerade dieser Sachverhalt fällt aber schwer zu Gunsten der Annahme eines organ. *h* ins Gewicht. Es ist schon an sich nicht recht wahrscheinlich, dass die h-Prothese, die doch mehr sporadisch auftritt, in der überwiegenden Mehrzahl der Hss. wiederkehren soll, zumal da sie sonst in den Hss. der L. B. bei den rein deutschen Formen nirgends erscheint. Andererseits begegnet hier des öfteren die Erscheinung, dass anlautendes organisches *h* vor folgendem Vokal unterdrückt wird, und dies lässt sich gerade für Ep und Ag gut nachweisen. Diese beiden Hss. und P 1 überliefern auch *ovauu ar t*, *L ovauu ar t er*, in Ag finden sich dann noch *eimzuht*, ferner *eriscita*, das in P 6 und s P als *erireita* erscheint, endlich *aputhun*, wofür H *appuhunt* bietet. Somit ist schon das organische *h* in *hosi* ziemlich sicher gestellt; bestätigt wird es noch durch die Orthographie in allen übrigen Belegen für den Geschlechtsnamen aus dem 8.—11. Jh., in 3 Freisinger Urkunden und später im Gaunamen, wo regelmässig das anlautende *h* geschrieben wird. *hosi*, der Name der altbairischen Adelsfamilie ist also wohl von *ôs-*, *uos-* im ersten Glied zusammengesetzter Personennamen zu trennen. Ueber die Vorgeschichte der *hosi* lässt sich offenbar vorderhand ebenso wenig etwas bestimmtes ermitteln, wie über die der *draozza*, *fagana*, *hahilinga* und *annion*.

Etymologisch liesse sich die Lautform *h ô si* zu ahd. *hassi* 'Hessen' stellen, worauf auch Much in dem noch nicht erschienenen Artikel 'Hessen' im Reallexikon der germ. Altertumskunde hinweist. Vgl. die Literatur zur Deutung des Volksnamens 'Hessen' bei Schönfeld, Wtb. der germ. Personen- und Völkernamen s. v. *Chatti*. Demnach ist *h ô si* vielleicht an germ. **h ô da*, **h ô di*, ahd. *huot* 'Hut' zu idg. **quāt* anzuknüpfen (Fick 3⁴, 69). An letzteres konnte ein *ti-* Suffix angetreten sein, woraus sich lautgesetzlich germ. **h ô ssi*, **h ô si* entwickeln lässt. Mit anderem Ablautvokal liegt genau dieselbe Bildung vor in lat. *cassis* 'Helm aus Metall, Sturmhaube' aus idg. **quat-ti* (Walde, Lat. etym. Wtb.² 137). Die Bildung wurde auch im lat. zur Namenbezeichnung gebraucht. Vgl. lat. *Cassius* 'Behelmt', dem eben im germ. ahd. *Hasso*, *Hesso* 'Hesse', 'wer Helm hat', ent-

spricht. S. Noreen, *urgerm. Lautlehre* S. 191 und Braune, *indogerm. Forschungen* 4, 341 ff. Es sei noch bemerkt, dass auch mhd. *huot* gelegentlich noch in der Bedeutung 'Helm' begegnet, und dass zu ahd. *huot* auch die Personennamen gehören werden: *Hodo*, *Hoto*, *Huoto* bei Förstemann 1², 862. Die *hosi* sind also vielleicht 'die Helme' oder 'die Helmträger', und als ursprünglicher deutscher Stammesname ist diese Benennung wohl einleuchtend. Im Reallexikon der germ. Altertumskunde s. v. *Baiern* erinnert Much auch an ags. *hôs* 'bramble, thorn'. Die urkundlichen Nachweise für das Geschlecht der *Hosi* hat Merkel, *Zs. f. RG.* 1, 257 ff. zusammengestellt. Im 8. und 9. Jh. werden sie in den Traditionen des Hochstifts Freising genannt (Bitterauf n. 142. 703 und 736); dann begegnet der Gauname: in pago *Huosi* etc.

draozza — Diese im Vokalismus ältere Form überliefern nur B, Gw, H, T2, die anderen Hss. bieten an Stelle des Diphtongs den jüngeren Monophthong *o*. Ferner weicht Gr. I in der Wiedergabe des anlautenden Dentals durch *th* ab, was auf späteren fränkischen Einschlag deutet. *draozza* ist klarlich der Plural eines masc. *a*-Stammes zum Sing. *draozz*. S. auch Schatz, *altbair. Gramm.* § 12. Ein etymologischer Zusammenhang mit nhd. 'Trotz', den Fastlinger und nach ihm Dahn, *Könige IX*, 2, 120 erwägen, ist aus lautlichen Gründen ausgeschlossen; ebensowenig darf mit Quitzmann S. 32 an. *þróttir* 'Kraft' verglichen werden. ahd. *draozz* kann nur auf ein germ. **þrautaz* zurückgeführt werden zur germ. Wurzel **þrut*, **þreut*, **þraut* 'belästigen'; vgl. Fick 3⁴, 194, wo diese als Weiterbildungen von **þru* angesehen wird und mit lat. *trudo* 'stossen, drängen' verglichen wird. Hierher gehören auch an. *þrjótr* 'widerspentsiger Mensch' und ahd. *ar-*, *bi-driozan* etc. Welche bestimmte Bedeutung für den Geschlechtsnamen Geltung hatte, bleibt natürlich dahingestellt; die *draozza* liessen sich etwa als 'die Dränger, die Widerspentsigen, die Unbeugsamen' oder als 'die Mürrischen, die Verdriesslichen' verstehen. Vgl. Much im Reallexikon der germ. Altertumsk. s. v. *Baiern*. Ähnliche Bezeichnungen liegen vielfach in germ. Völkernamen vor. Zuverlässige urkundliche Belege aus alter Zeit werden für dieses Geschlecht von Merkel a. a. O. nicht beigebracht.

fagana — Auch hier liegt der Plural zu einem masc. *a*-Stamm *fagan* vor. Mit anderem Ablautvokal im Suffix begegnet an. *feginn*, ags. *faegen* 'froh'

(vgl. Fick 3⁴, 225). Hierher stellen sich auch die Verba: got. *faginon*, an. *fagna*, ags. *fægnian*, ahd. *faginon* 'sich freuen', ferner ahd. *gafag*, *gafago* 'contentus' (Graff 3, 413). Die *fagana* sind demnach 'die Zufriedenen' oder 'die Frohen', 'exsultantes' wie Grimm, Gesch. d. d. Spr. 510, übersetzt. Jedenfalls lässt sich die Bedeutung passend als germ. Stammesname deuten. Vgl. den urkundlichen Nachweis für das Geschlecht der *fagana* aus der Mitte des 8. Jh. bei Merkel a. a. O. 265, und Bitterauf a. a. O. n. 5 (a. 750): 'quicquid ad genealogiam quae vocatur *fagana* pertinebat'.

hahilinga — Es liegt eine Pluralform nach dem Flexionsschema der *a*-Stämme vor. Die Bildung ist als patronymische Ableitung durch das Suffix *inga* zum Personennamen *Hahilo* (vgl. Kluge, Nom. Stammb. § 26) aufzufassen. Die *hahilinga* sind 'die Leute des Hahilo'. Im Personennamen selbst ist das Suffix *ila*, das ja bei der Bildung von Personennamen überhaupt eine Rolle spielt, deutlich erkennbar. Die Stammsilbe *hah* begegnet gleichfalls häufig in Personennamen. S. Förstemann a. a. O. 720. Aus der handschriftlichen Ueberlieferung des Geschlechtsnamens in L. B. ist zu schliessen, dass hier *hâh* mit langem *â* anzusetzen ist. Ein kurzes *a* wäre sicher nicht mit solcher Konsequenz von allen Hss. ohne Umlautbezeichnung geschrieben worden. Ahd. *hâh* ist auf älteres **hanh* zurückzuführen und muss demnach etymologisch zu germ. **hanh* 'hängen' oder **henh*, **hanh* 'quälen' oder auch **hanha* m. 'Pfahl' gestellt werden. Welche bestimmte Bedeutung in Betracht kommt, steht dahin. Die Zusammenstellung des Geschlechtsnamens in L. B. mit den Hegelingen des Gudrunlieds, die J. Grimm, Gesch. d. d. Sprache 510 vorschlägt, ist lautlich nicht zu rechtfertigen. Ebenso wenig ist an ahd. *hachul* 'Kappenmantel' zu denken, das Quitzmann, Rechtsverf. S. 33 erwägt. Aus bairischen Urkunden lassen sich die *hahilinga* nicht sicher nachweisen. Vgl. Merkel a. a. O. S. 268.

annion — die Hss. der Gr. I überliefern *ænnion* mit Ausnahme von P1 und T2 m. rec., die wie alle anderen Hss. der Gr. II *anniona* bieten, Lind. hat *anniena*. Merkel hat in seinem Textus primus die Form *anniona* der Gr. II angesetzt und diese hat darnach in die historische Literatur allgemein Eingang gefunden. Sie ist aber, wie im folgenden gezeigt werden soll, nicht zu rechtfertigen. *æ* in Gr. I an Stelle von *a*

stellt den regelrechten Umlaut vor, der durch j der folgenden Silbe bewirkt wurde. (Vgl. über die Bezeichnung des a-Umlauts durch æ Schatz, altbair. Gramm. § 20, Franck, altfr. Gramm. § 13a). Dem Schreiber des Archetypus der Gr. I, der zuerst den umgelauteten Vokal in den Text brachte, musste die Namensform noch aus der lebendigen Sprache bekannt gewesen sein; er wäre sonst nicht von der überlieferten Schreibung seiner Vorlage abgewichen, er hätte sie sonst nicht durch eine moderne Wortgestalt, die das Resultat einer lebendig und organisch wirkenden Entwicklung ist, ersetzt. Es ist notwendig dies zu betonen, da diese Erwägungen auf die in Gr. I ohne vokalischen Auslaut überlieferte Form von vornherein ein günstiges Licht werfen. Es ist nicht gut denkbar, dass dasselbe Individuum im selben Wort einerseits für den veralteten Laut den neuen, lautgesetzlich fortentwickelten niederschrieb und andererseits als gedankenloser Kopist den letzten Buchstaben des Wortes einfach fallen liess; die erste Aenderung der Vorlage setzt für das Wort ein aufmerksames Verständnis voraus, das die zweite ausschliessen würde. Eine Bildung *anniona* verschliesst sich überdies der grammatischen Analyse so gut wie ganz. J. Grimm a. a. O. vergleicht aus dem Vidsidlied: *mid Englum ic wæs and mid Swæfum and mid Aenum* und einem Personennamen *Enenum* aus Rabenschlacht 491, ohne aber den Zusammenhang dieser Namen mit *anniona* näher zu begründen. Der Diphtong *io* in *anniona* lässt sich kaum mit dem entsprechenden *e* des ags. überlieferten Namens in Einklang setzen. Die Form *Aennienâ*, die Grimm für L. B. ansetzt, hat zudem in der handschriftlichen Ueberlieferung keine Stütze. Den *Enenum* in der Rabenschlacht wird man vollends ignorieren dürfen, da es sich offenbar nur um eine entstellte Form handelt; sie wird nur von den beiden jüngeren Hss. geschrieben, während die älteren *Ellewin* und *Ennewein* bieten; in den Text hat Martin Erwin gesetzt. (DHB. 2, 265b). *Enenum* ist also wohl aus *Ennewein* verlesen. *anniona* wird somit aus *annion* entstellt sein. Unter dem Einfluss der vorangegangenen Pluralformen auf *a* wurde eben auch dem letzten Namen ein *a* angehängt. In den Schreibungen *hosidraozza* und *hosidraozza*, die sich zum Teil in denselben Hss. finden, wurde bereits die Tendenz gleichmässig mit *a* endende Formen durchzuführen, aufgezeigt. *annion*

mit ursprünglich nicht umgelautes Vokal, aber ohne vokalischen Auslaut, ist demnach als die echte Form in den Text zu setzen. Dieses stellt die regelrechte ahd. Pluralform eines masc. jan-Stammes vor zum Sing. annio. Es liesse sich etwa an germ. *ann, *unnan 'gönnen' (Fick 3⁴, 14) anknüpfen, in an. unna, ann 'lieben' ags., unnan, ann 'gönnen' ahd. unnan, an 'gönnen'.

Die annion wären dann 'die Wohlgesinnten', oder die 'Liebenswürdigen', eine Bezeichnung, die als ursprünglicher deutscher Stammesname eine passende Parallelbildung zu fagana 'die Frohen' und draozza 'die Mürrischen' darstellen würde. Mit dem zur selben Wurzel gehörigen ahd. anst- wurden vielfach Personennamen gebildet (Förstemann 1², 133), ebenso wohl mit an- selbst (ebenda 1², 99). Urkundliche Belege aus anderen Quellen für das Geschlecht der annion sind nicht erhalten. Vgl. Merkel a. a. O. 270.
